



27. September 2007

---

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 101

---

### Hinweise

- 592 In eigener Sache: neue Chefin in der beruflichen Vorsorge
- 593 Festlegung der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes in der beruflichen Vorsorge: Änderung der BVV 2
- 594 Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Botschaft zur Verstärkung der Aufsicht
- 595 Vernehmlassung zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen
- 596 Sicherheitsfonds BVG; Beitragssätze für das Jahr 2008
- 597 Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Scheidung-Zusammenstellung Integrale Zusammenstellung der Nummern 1 bis 100
- 598 Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) sowie der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV)

### Stellungnahmen

- 599 Rückzahlung eines Vorbezugs
- 600 Leistungsbeschränkungen infolge Beitragsausständen

### Rechtsprechung

- 601 Scheidung, Teilung der Austrittsleistung, Einkauf nach dem für die Teilung festgelegten Zeitpunkt
- 602 Scheidung, Austrittsleistung oder Altersleistung?
- 603 Vorsorgeausgleich auch bei Getrenntleben; Eintritt des Vorsorgefalles
- 604 Rückerstattung einer ausbezahlten Austrittsleistung infolge Fehlens der Zustimmung der Ehefrau
- 605 Unterbruch des zeitlichen Zusammenhangs: Multiple Sklerose. Ehemals selbständige Ärztin, die später während 14 Monaten im Angestelltenverhältnis bei einem regionalen ärztlichen Dienst der IV arbeitet
- 606 Reduktion einer in eine Altersrente umgewandelten BVG-Invalidenrente wegen Überentschädigung
- 607 Kurzfristige Herabsetzung des Umwandlungssatzes bei vorzeitiger Pensionierung

### Anhang

Chronologische Tabelle der Mitteilungen

**Hinweise**

**592 In eigener Sache: neue Chefin in der beruflichen Vorsorge**

Auf den 1. Juli 2007 ist Frau Mylène Hader, Juristin im Bereich Rechtsfragen und Oberaufsicht BV, zur Chefin dieses Bereichs ernannt worden. Sie folgt auf Frau Erika Schnyder, die als Leiterin in den Bereich Internationale Organisationen wechselt.

**593 Festlegung der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes in der beruflichen Vorsorge: Änderung der BVV 2**

**Der Bundesrat erhöht den Mindestzinssatz auf 2.75 Prozent**

Der Bundesrat hat am 5. September 2007 beschlossen, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge von aktuell 2.5% auf 2.75% anzuheben. Die Anpassung erfolgt per 1. Januar 2008. Damit wird der insgesamt positiven Entwicklung der Finanzmärkte Rechnung getragen.

Der Bundesrat stützte sich bei seiner Entscheidung über die Höhe des Mindestzinssatzes insbesondere auf den langfristigen Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen. Dieser liegt aktuell bei rund 2.6%. Ausserdem berücksichtigte er die Ertragsmöglichkeiten von Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Die Aktienmärkte entwickelten sich insgesamt in den letzten Jahren sehr positiv, auch wenn in diesem Jahr wieder grössere Schwankungen zu verzeichnen sind. Auch bei den Immobilien in der Schweiz konnte eine gute Rendite erzielt werden. Bei den Anleihen mussten jedoch Kursverluste hingenommen werden. Insgesamt war demnach die Entwicklung der Finanzmärkte positiv. Ein Mindestzinssatz leicht über dem langfristigen Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen ist deshalb aktuell gerechtfertigt.

Die Rendite der Portfolios war abhängig vom Anteil der Aktien. Der Pictet BVG-40 Index, welcher 40% Aktien und 60% Anleihen enthält, wies im Jahre 2006 eine Performance von 6.35% und 2007 bis Ende August eine solche von 2.37% auf. Wenn eine Vorsorgeeinrichtung jedoch nicht über angemessene Wertschwankungsreserven verfügt, sollte sie keine allzu hohe Aktienquote aufweisen, da ihr sonst bei Rückschlägen am Aktienmarkt eine Unterdeckung droht. Bei einer kleineren Aktienquote waren die Erträge jedoch kleiner. Der Pictet BVG Index 93, welcher einen Aktienanteil von rund 25% besitzt, erreichte 2006 eine Performance von 3.85%. 2007 lag die Rendite bis Ende August bei 0.70%. Da der Mindestzinssatz grundsätzlich für alle Kassen erreichbar sein muss, ist er vorsichtig festzulegen. Ebenfalls ist auf die in letzter Zeit gestiegenen Schwankungen an den Aktienmärkten hinzuweisen. Der Bundesrat hat deshalb auf eine weitergehende Erhöhung verzichtet. Selbstverständlich können Vorsorgeeinrichtungen eine höhere Verzinsung gewähren, wenn sie über die notwendigen Wertschwankungsreserven und Rückstellungen verfügen.

Vor dem Entscheid hatte der Bundesrat die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) und die Sozialpartner konsultiert. Die BVG-Kommission hatte mehrheitlich eine Anhebung des Satzes auf 2.75% empfohlen. Bei der Konsultation der Sozialpartner hatten sich die Arbeitgeberverbände für einen Satz von 2.75% ausgesprochen, während die Gewerkschaften einen Satz von mindestens 3% für angemessen erachteten.

**Verordnung  
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und  
Invalidenvorsorge  
(BVV 2)**

**Änderung vom 5. September 2007**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Bst. d und e*

(Art. 15 Abs. 2 BVG)

Das Altersguthaben wird verzinst:

- d. für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007: mindestens mit 2,5 Prozent;
- e. für den Zeitraum ab 1. Januar 2008: mindestens mit 2,75 Prozent.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

5. September 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

**Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2)<sup>2</sup>**

**1. Allgemeines**

**1.1 Ausgangslage**

Gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) legt der Bundesrat den Mindestzinssatz fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Gemäss Artikel 15 Absatz 3 BVG überprüft der Bundesrat den Mindestzinssatz mindestens alle 2 Jahre. 2006 ist letztmals eine formelle Überprüfung des Mindestzinssatzes vorgenommen worden. Der Bundesrat hat am 13. September 2006 beschlossen, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2007 unverändert bei 2.5% zu belassen. Auch wenn der Bundesrat dazu nicht verpflichtet ist, kann er dennoch auch jährlich (und damit auch 2007) eine Überprüfung des Mindestzinssatzes vornehmen. Bei einer Überprüfung sind die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge und die Sozialpartner zu konsultieren.

**1.2 Festlegung des Mindestzinssatzes**

Der Mindestzinssatz legt fest, wie weit die Versicherten im Minimum mit ihren Guthaben im obligatorischen Bereich am Vermögensertrag der Vorsorgeeinrichtung partizipieren.

---

<sup>1</sup> SR 831.441.1

<sup>2</sup> SR 831.441.1

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101

Es herrscht bei der Diskussion über die Vorgehensweise zur Bestimmung des Mindestzinssatzes Einigkeit, dass als Ausgangslage der 7-jährige gleitende Durchschnitt des Kassazinssatzes der 7-jährigen Bundesobligationen zu betrachten sei. Dieser liegt per Ende Juli 2007 bei 2.57%. Neben den Bundesobligationen müssen bei der Festlegung des Satzes Aktien, Anleihen und Liegenschaften berücksichtigt werden.

Die Zinsen sind seit Ende 2005 relativ stark angestiegen. Der 7-jährige Kassazinssatz der Bundesobligationen stieg beispielsweise von 1.87% (Ende 2005) auf 3.03% (Ende Juli 2007). Dies führte zu entsprechenden Kursverlusten in den Anleihen-Portfolios. Der Swiss Bond Index Total Return verlor von Ende 2005 bis Ende Juli 2007 2.32%<sup>3</sup>. Auf der anderen Seite konnten die Aktienmärkte weiter zulegen. Der SPI stieg 2006 um 20.7% und auch in diesem Jahr konnte bis Ende Juli ein (leicht) positives Ergebnis von 4.9%<sup>4</sup> erzielt werden. Auch wenn die Aktienmärkte Mitte 2007 relativ volatil sind, so legte der SPI dennoch von Ende Juli 2006 bis Ende Juli 2007 um 17.76% zu. Die Immobilien wiesen gemäss IPD Wüest und Partner Index 2006 eine ansprechende Performance von 5.9% auf. Allerdings sind nur ca. 14% des Vorsorgevermögens in Immobilien investiert<sup>5</sup>.

Daraus ergibt sich, dass bei gemischten Portfolios von Aktien und Obligationen (und Immobilien) die Performance umso besser ist, je höher der Aktienanteil ist. Dies setzt jedoch eine entsprechende Risikofähigkeit voraus. Beim Pictet Index BVG 93, welcher rund 25% Aktien und 75% Obligationen enthält, konnte 2006 eine Performance von 3.85% erzielt werden. 2007 war die Entwicklung bis Ende Juli sogar leicht negativ (-0.03%)<sup>6</sup>. Das Renditeerfordernis einer Pensionskasse liegt unter anderem aufgrund des nach wie vor hohen Umwandlungssatzes bei meist über 4% pro Jahr. War der Aktienanteil höher, so konnte jedoch eine bessere Performance erzielt werden. Der Pictet BVG-40 Index, welcher einen Aktienanteil von 40% besitzt, wies 2006 eine Performance von 6.35% und 2007 bis Ende Juli eine solche von 1.81% auf.

Die am 3. Mai 2007 konsultierte Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) votierte in einer 1. Abstimmung mit 11 Stimmen für die Beibehaltung des Satzes von 2.5% und mit 8 Stimmen für eine Anhebung auf 3%. In einer 2. Abstimmung sprach sie sich deutlich mit 11 zu 2 Stimmen für eine Anhebung auf 2.75% und gegen die Beibehaltung von 2.5% aus. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, aufgrund der positiven Entwicklung der Aktienmärkte sei eine massvolle Erhöhung des bisherigen Satzes auf 2.75% gerechtfertigt. Da der Mindestzinssatz jedoch eine Garantie darstelle, sei auf eine weitergehende Erhöhung aus Sicherheitsüberlegungen zu verzichten. Die Minderheit verlangte eine stärkere Berücksichtigung der positiven Entwicklung der (Aktien-) Märkte.

In der Konsultation der Sozialpartner sprachen sich Travail.Suisse und Schweizerischer Gewerkschaftsbund für (mindestens) 3% aus. Sie betonten, die positive Entwicklung müsse nun ihre Früchte tragen. Bei der Argumentation stützten sie sich auch auf einen am 27. Oktober 2005 in der BVG-Kommission diskutierten Formelvorschlag, welcher in der Folge jedoch keine Mehrheit fand. Demnach sei (wie allgemein akzeptiert) als Ausgangspunkt der 7-jährige gleitende Kassazinssatz der 7-jährigen Bundesobligationen zu betrachten (dieser liegt bei rund 2.6%). Aufgrund der positiven Entwicklung der übrigen Märkte sei zudem ein Aufschlag von 0.5 Prozentpunkten vorzunehmen. Die Arbeitgeber vertraten einstimmig die Meinung, der Mindestzinssatz solle um ein Viertelprozent erhöht werden und sei demnach bei 2.75% festzulegen. Dadurch werde einerseits der guten Performance der Aktienmärkte Rechnung getragen, andererseits jedoch auch berücksichtigt, dass der Satz für alle Kassen erreichbar sein müsse, auch wenn deren Risikofähigkeit eingeschränkt sei.

<sup>3</sup> Total Return bedeutet Performance inklusive der Zinserträge

<sup>4</sup> SMI +1.1%

<sup>5</sup> 2005 hielten die Vorsorgeeinrichtungen im Durchschnitt: Forderungen (inkl. flüssige Mittel und Hypotheken): 52%, Immobilien 14.2%, Aktien und alternative Anlagen 32%. Zum Vergleich die Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge: Forderungen (inkl. flüssige Mittel und Hypotheken): 74.6%; Aktien und altern. Anlagen: 9.8%, Immobilien: 11.7%

<sup>6</sup> Die Performance im Jahresrückblick von Ende Juli 2006 bis Ende Juli 2007 beträgt 4.45%.

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101

Der Bundesrat ist der Ansicht, es sei aufgrund der seit längerem positiven Entwicklung der Aktienmärkte angebracht, eine Erhöhung des Mindestzinssatzes per 1. Januar 2008 vorzunehmen. Auf der anderen Seite muss ebenso berücksichtigt werden, dass Vorsorgeeinrichtungen mit einer tiefen Risikofähigkeit gezwungen sind, in weniger risikoreichere Anlagen (wie Obligationen und Geldmarkt) zu investieren. Sie konnten an der guten Entwicklung der Aktienmärkte nicht ausreichend partizipieren<sup>7</sup>. Da der Mindestzinssatz eine Minimalanforderung darstellt, welche für alle Kassen grundsätzlich erreichbar sein muss, ist dieser vorsichtig festzulegen. Selbstverständlich können die Vorsorgeeinrichtungen eine höhere Verzinsung vornehmen, wenn ihre Reserven dies erlauben. **Der Bundesrat legt deshalb den Mindestzinssatz, gültig ab 1. Januar 2008, bei 2.75% fest.**

### 2. Erläuterungen zur Änderung von Artikel 12 BVV 2

In Artikel 12 Buchstabe e BVV 2 wird neu festgelegt, dass ab 1. Januar 2008 der BVG-Mindestzinssatz 2.75 Prozent beträgt. Aufgrund des Rückwirkungsverbots werden bisherige Zinsgutschriften durch die Verordnungsänderung nicht berührt.

Der Mindestzinssatz gemäss Artikel 12 BVV 2 hat Auswirkungen auf weitere Verordnungsbestimmungen:

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV)<sup>8</sup> entspricht der Zinssatz nach Artikel 17 Absätze 1 und 4 Freizügigkeitsgesetz (FZG)<sup>9</sup> dem Mindestzinssatz. Der neue Zinssatz gilt nur für die Verzinsung ab 1. Januar 2008; die Verzinsung der vergangenen Jahre ist nach Artikel 12 BVV 2 Buchstaben a, b, c und d periodengerecht durchzuführen.

Artikel 7 FZV hält fest, dass der Verzugszinssatz dem Mindestzinssatz plus einem Prozent entspricht. Die Austrittsleistungen sind nach Fälligkeit ab dem 1. Januar 2008 daher neu mit 3.75 Prozent zu verzinsen.

Artikel 8a FZV, welcher zur Aufzinsung der Austrittsleistung im Scheidungsfall anwendbar ist, verlangt ebenfalls eine periodengerechte Verzinsung mit dem Mindestzinssatz nach Artikel 12 BVV 2.

Nach Artikel 65d Absatz 4 BVG kann der Mindestzinssatz, wenn die Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber, Arbeitnehmer/innen und Renterinnen und Rentner nach Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe a und b BVG sich als ungenügend erweisen, während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch 5 Jahre, mit maximal 0.5 Prozentpunkten unterschritten werden.

## 594 Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Botschaft zur Verstärkung der Aufsicht

Der Bundesrat hat am 15. Juni 2007 die Botschaft zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge zuhanden des Parlaments verabschiedet. Im Zentrum steht die Stärkung der Aufsicht in der zweiten Säule. Zudem enthält sie zusätzliche Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen sowie Massnahmen, um die Arbeitsmarktpartizipation der älteren Arbeitnehmenden zu fördern.

Der Text der Botschaft kann abgerufen werden unter:

<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/01433/01435/index.html?lang=de&msg-id=13080>

<sup>7</sup> Die Lebensversicherer hatten gemäss Angaben des Bundesamtes für Privatversicherungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2005 eine Aktienquote von 5.7%. Die alternativen Anlagen lagen bei 4.1%. Die auf dem Gesamtportfolio erzielte Rendite lag bei 3.96%. <http://www.bpv.admin.ch/dokumentation/01085/01086/> Zum Vergleich: der Pictet BVG Index 93 wies in diesem Jahr mit einem Aktienanteil von 25% eine Performance von 10.43% auf.

<sup>8</sup> SR 831.425

<sup>9</sup> SR 831.42

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101

### 595 Vernehmlassung zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

Der Bundesrat hat am 17. Juni 2007 auf Antrag des Eidg. Departements des Innern einen Gesetzesentwurf zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in die Vernehmlassung geschickt. Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen sollen grundsätzlich wie privatrechtliche voll ausfinanziert sein. Das System der Teilkapitalisierung wird allerdings während 30 Jahren weiterhin zugelassen. Dabei gelten aber strengere Rahmenbedingungen als bisher und die Vorsorgeeinrichtungen müssen bis in 30 Jahren voll ausfinanziert sein. Vorgesehen ist zudem während dieser Zeit eine regelmässige Berichterstattungspflicht des Bundesrates und eine institutionelle Verselbstständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen.

Die Vernehmlassungsvorlage kann abgerufen werden unter:

<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/de/13309>

### 596 Sicherheitsfonds BVG; Beitragssätze für das Jahr 2008

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2008 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Sie betragen 0.07 Prozent für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur sowie 0.02 Prozent für die Insolvenzen und anderen Leistungen.

Sowohl der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Alterstruktur als auch der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen bleiben unverändert. Diese neuen Beiträge werden Ende Juni 2009 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

### 597 Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Scheidung-Zusammenstellung Integrale Zusammenstellung der Nummern 1 bis 100

Auf der Internet-Seite des BSV können unter:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/aktuell/index.html?lang=de>

eine Zusammenstellung der Hinweise, Stellungnahmen des BSV und der Rechtsprechung zur Scheidung sowie die integrale Zusammenstellung der Nummern 1 bis 100 abgerufen werden.

### 598 Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) sowie der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV)

Infolge des am 1. September 2007 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) sowie der entsprechenden Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) werden Artikel 33 und Artikel 36 Absatz 3 BVV2 per 1. Januar 2008 wie folgt geändert:

Art. 33 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Als Kontrollstelle für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können unter Vorbehalt von Absatz 3 natürliche Personen und Revisionsunternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertinnen oder Revisionsexperten nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Finanzkontrolle und kantonale Finanzkontrollen können unter der Voraussetzung von Absatz 1 ebenfalls als Kontrollstellen tätig sein.

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101

<sup>3</sup> Als Kontrollstelle für Anlagestiftungen können nur Revisionsunternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind.

Art. 36 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert, wenn ihr Mandat abläuft oder wenn ihr von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 entzogen wurde.

Somit ist ab dem 1. Januar 2008 die Zulassung nach RAG auch Voraussetzung für die Revisionstätigkeit in der 2. Säule.

Die Anbieter von Revisionsdienstleistungen müssen spätestens bis Ende Dezember 2007 ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexpertin bzw. Revisionsexperte gemäss Artikel 4 oder Artikel 6 RAG bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde einreichen.

Jene Personen und Unternehmen, die bis Ende Dezember 2007 ein Gesuch um Zulassung als Revisionsstelle eingereicht haben, sind bis zur definitiven Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde provisorisch als Revisionsstelle zugelassen (vgl. die Übergangsbestimmungen in Art. 43 RAG und Art. 46 RAV). Personen und Unternehmen, die ihr Gesuch um Zulassung als Revisionsstelle erst nach dem 31. Dezember 2007 einreichen, sind bis zur definitiven Zulassung durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde nicht mehr zur Revisionstätigkeit in der 2. Säule zugelassen (Art. 9 RAV).

Nähere Informationen können auf der Internet-Seite der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde abgerufen werden: <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch>

## Stellungnahmen

### 599 Rückzahlung eines Vorbezugs

Nach Artikel 30c Absatz 1 BVG können Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der bezogene Betrag kann oder muss unter bestimmten Voraussetzungen zurückbezahlt werden (Art. 30d BVG). Ein Vorbezug ist sowohl aus dem obligatorischen als auch dem überobligatorischen Altersguthaben möglich. Es stellt sich somit auch die Frage, welchem Guthaben der zurückbezahlte Betrag gutzuschreiben ist.

#### **Das BSV vertritt folgende Auffassung:**

Soweit ein Vorbezug zurückbezahlt wird, der dem obligatorischen Altersguthaben entnommen wurde, ist auch die Rückzahlung dem obligatorischen Altersguthaben gutzuschreiben.

Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist nicht mit einem Einkauf gleichzusetzen, der dem überobligatorischen Guthaben zugeführt wird, sondern um die Rückführung der in das Wohneigentum investierten Vorsorgegelder der 2. Säule. Bei einem Vorbezug scheidet das Vorsorgevermögen nicht aus dem Vorsorgekreislauf aus. Daher besteht auch die Rückzahlungspflicht im Falle einer Veräusserung des Wohneigentums oder sofern beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird (Art. 30d Abs. 1 BVG). Soweit diese Mittel obligatorisch geäufnet wurden, bleiben sie obligatorisch, da sie durch die vorübergehende Finanzierung von Wohneigentum den Vorsorgekreislauf nicht verlassen haben. Demzufolge muss die Rückzahlung dem obligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben werden, soweit der Vorbezug aus obligatorischem Altersguthaben stammt.

Damit gewährleistet ist, dass obligatorisches Altersguthaben obligatorisch bleibt, muss die Vorsorgeeinrichtung beim Vorbezug festhalten, ob und wenn ja wie viel obligatorisches Altersguthaben vorbezogen wird.

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101

Dieser Grundsatz, obligatorisches Altersguthaben bleibt obligatorisch, solange die Guthaben den Vorsorgekreislauf nicht verlassen haben, gilt allgemein in der beruflichen Vorsorge. Er gilt zum Beispiel auch im Freizügigkeitsfall: Wenn die Austrittsleistung von der bisherigen auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird (allenfalls mit Umweg über eine Freizügigkeitseinrichtung), ist der obligatorische Teil der Austrittsleistung auch bei der neuen Vorsorgeeinrichtung als obligatorisches Altersguthaben zu verbuchen.

Je nachdem aus welchem Guthaben die Mittel für den Wohneigentumsvorbezug entnommen wurden, gibt es verschiedene Konstellationen:

### a) Vorbezug nur aus obligatorischem Altersguthaben

Wenn der Vorbezug ausschliesslich dem obligatorischen Altersguthaben entnommen wurde, muss der zurückbezahlte Betrag vollumfänglich dem obligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben werden.

### b) Vorbezug aus obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben

Erfolgte der Vorbezug sowohl aus obligatorischem als auch aus überobligatorischem Altersguthaben, obliegt es der Vorsorgeeinrichtung, die Modalitäten der Rückzahlung festzulegen. Das BVG stellt diesbezüglich keine Vorschriften auf. Die Rückzahlung kann z.B. anteilmässig erfolgen (wurde der Vorbezug zu 70% aus obligatorischem Altersguthaben finanziert, wird auch 70% der Rückzahlung dem obligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben). Zu Gunsten der Versicherten wäre die Lösung, zuerst das vorbezogene BVG-Altersguthaben aufzufüllen. Auf jeden Fall ist sicher zu stellen, dass der Betrag, der bei der Rückzahlung dem überobligatorischen Altersguthaben zugeführt wird, den überobligatorisch vorbezogenen Betrag nicht übersteigt. Wenn der überobligatorisch vorbezogene Teil zurückbezahlt ist, muss daher zwingend jede weitere oder darüber hinausgehende Rückzahlung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben werden.

### c) Vorbezug nur aus überobligatorischem Altersguthaben

Stammt der Vorbezug ausschliesslich aus dem überobligatorischen Altersguthaben, ist die Rückzahlung dem überobligatorischen Altersguthaben zuzuordnen.

## 600 Leistungsbeschränkungen infolge Beitragsausständen

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage der Beziehung von Beitragsausständen zu Leistungsreduktionen. Reglemente und Anschlussverträge der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen enthalten denn auch regelmässig Bestimmungen in dem Sinne, dass die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung bei Zahlungsrückständen des angeschlossenen Unternehmens auf das Vorsorgevermögen begrenzt ist. Besteht ein Kollektivversicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft, findet sich häufig die Formulierung, dass die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung nicht weiter geht als diejenige der Versicherungsgesellschaft, falls Deckungslücken auf Zahlungsverzug des Arbeitgebers zurückzuführen sind und diese Deckungslücken nicht durch das Vorsorgevermögen gedeckt sind.

### **Das BSV nimmt dazu wie folgt Stellung:**

Bei Beitragsausständen sind grundsätzlich nicht Leistungen zu kürzen, sondern ein griffiges Inkassowesen durchzuführen unter Androhung von Konsequenzen bis hin zur Auflösung des Anschlussvertrags. Allfällige andere Geschäftsbeziehungen zu den Unternehmen dürfen kein Hinderungsgrund für ein konsequentes Mahn- und Betreuungswesen sein, denn die Vorsorgeeinrichtung ist gegenüber ihren Versicherten verpflichtet, für die Finanzierung der Leistungen zu sorgen. Wenn eine Leistungspflicht nicht mehr durch das Vorsorgevermögen gedeckt und die Beitragsausstände nicht mehr ein-treibbar beziehungsweise eine Sanierung nicht mehr möglich ist (Konkurs des Arbeitgebers), ist die Vorsorgeeinrichtung resp. bei Sammelstiftungen das Vorsorgewerk zahlungsunfähig. Die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung resp. der Leistungsanspruch des Versicherten geht deswegen aber

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101

nicht unter. Für diese Fälle sieht das Gesetz vor, dass der Sicherheitsfonds die Leistungen sicherstellt (bis zur anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages, Art. 56 Abs. 2 BVG).

Auch eine Verrechnung der Leistungen mit den Beitragsausständen ist in den meisten Fällen nicht möglich. Eine Verrechnung ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 39 Abs. 2 BVG für die gesetzlichen resp. unter den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 120 ff OR für die überobligatorischen Leistungen möglich. Bei einer Verrechnung müssen Forderung und Gegenforderung zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen. Diese Voraussetzung ist in den meisten Fällen nicht erfüllt: Schuldner der Beiträge ist der Arbeitgeber, Gläubiger der Leistung der Versicherte. Zudem beschränkt sich die Verrechnungsmöglichkeit auf Beiträge, die dem Arbeitnehmer nicht vom Lohn abgezogen wurden und für die die Forderung vom Arbeitgeber an die Vorsorgeeinrichtung abgetreten wurde (jedenfalls im obligatorischen Bereich, Art. 39 Abs. 2 BVG).

Der Versicherte hat in der Regel keinen Einfluss darauf, dass der Arbeitgeber die Beiträge, die ihm vom Lohn abgezogen wurden, an die Vorsorgeeinrichtung weiter leitet. Im Normalfall hat er auch keine Kenntnis davon, und wenn, ist er selten in der Position, den Arbeitgeber zur Überweisung anzuhalten.

Es gibt jedoch Konstellationen, in denen es stossend wäre, wenn eine Leistungsbeschränkung nicht möglich wäre. Wenn z.B. jemand als Unternehmer die Beiträge nicht bezahlt, obwohl er es könnte, und anschliessend als Versicherter die volle, nicht finanzierte Leistung verlangt.

Bei fälligen Alters- oder Invalidenleistungen, aber auch bei der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist eine Verrechnung möglich<sup>10</sup>, wenn der anspruchsberechtigte Versicherte für die Beiträge haftet, allenfalls auch als Organ der Arbeitgeberfirma (vgl. Art. 754 OR). Auch bei Freizügigkeitsleistungen, die an eine andere Einrichtung überwiesen werden, kann es missbräuchlich sein, sie in vollem Umfang zu verlangen, wenn sie wegen selbstverschuldeten Beitragsausständen nicht finanziert ist. Auch der Sicherheitsfonds verweigert unter bestimmten Umständen die Leistung (vgl. Art. 56 Abs. 5 BVG). Das gilt sowohl für Selbständigerwerbende als auch Angestellte in leitender Funktion, die für Beitragsausstände mitverantwortlich sind. Es geht nicht an, dass in diesen Fällen die Allgemeinheit der Versicherten die Leistungen finanzieren soll. Ebenso wäre es stossend, wenn Leistungen für Personen in geschäftsleitender Funktion auf Gehaltsteilen über dem vom Sicherheitsfonds garantierten Bereich zu Lasten der übrigen Versicherten der Vorsorgeeinrichtung resp. des Vorsorgewerks finanziert werden müssten.

Bei Leistungen, die der Sicherheitsfonds wegen Missbrauchs ablehnt (Art. 56 Abs. 5 BVG) oder ablehnen würde erachtet das BSV eine Leistungsbeschränkung durch die Vorsorgeeinrichtung infolge Beitragsausständen daher als zulässig.

## Rechtsprechung

### 601 Scheidung, Teilung der Austrittsleistung, Einkauf nach dem für die Teilung festgelegten Zeitpunkt

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 1. März 2007, i. Sa. E. gegen B.E. und Freizügigkeitsstiftung X. SA, B 26/06; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 122 ZGB, 22 und 22c FZG)

Massgebender Zeitraum für die Teilung der Austrittsleistung ist die Ehedauer. Die Ehe beginnt mit dem Tag der Eheschliessung und endet mit der Auflösung im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Parteien in einer Konvention

<sup>10</sup> Die allgemeinen Beschränkungen der Verrechnung bleiben zu beachten, insbesondere das Verbot der Verrechnung nach Artikel 125 Ziffer 2 OR betreffend des notwendigen Lebensunterhalts.

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101

oder einer Prozessvereinbarung einen früheren Zeitpunkt als die Rechtskraft des Scheidungsurteils für massgebend erklären, um eine Berechnung im Scheidungsverfahren zu ermöglichen (BGE 132 V 236 Erw. 2.3 S. 239 f.).

Die Ex-Eheleute legten in einer Konvention den Zeitpunkt der Aufteilung der Austrittsleistung auf den 15. Dezember 2003 fest. Mit Urteil vom 28. Juli 2004 hat der Scheidungsrichter diese Konvention genehmigt und zu einem integrierenden Bestandteil seines Urteils gemacht (Ziff. II des Dispositivs). So muss Ziff. III des Scheidungsurteils, wonach das Dossier «im Hinblick auf die hälftige Teilung des durch die Ehegatten während der Ehedauer erworbenen Vorsorgeguthabens» ans Versicherungsgericht überwiesen wird, im Zusammenhang mit Ziff. II der Konvention ausgelegt werden, wonach die Parteien das Gericht ersuchen, «die Pensionskasse des Arbeitgebers von E. anzuweisen, die Hälfte des während der Ehedauer, d.h. vom 1. Oktober 1997 bis zum 15. Dezember 2003, angesparten Guthabens (d.h. auf den regulären Löhnen sowie auf dem 13. Monatslohn pro rata bis Ende November 2003) auf ein noch zu bestimmendes Vorsorgekonto von B.E. zu überweisen». Daraus kann abgeleitet werden, dass der massgebende Zeitraum für die Teilung der Austrittsleistung, wie von den Parteien festgelegt und vom Scheidungsrichter genehmigt, sich vom 1. Oktober 1997 bis zum 15. Dezember 2003 erstreckt und einzig die Austrittsleistung des Beschwerdeführers betrifft, da die Ex-Ehefrau ihrerseits nie bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert war.

Beim Einkauf des Beschwerdeführers vom 22. Dezember 2003 handelt es sich um eine Zahlung an die Vorsorgeeinrichtung, welche nach dem massgebenden Zeitpunkt vom 15. Dezember 2003 vorgenommen wurde. Im Gegensatz zur Auffassung der erstinstanzlichen Richter darf dieser Einkauf bei der Aufteilung der Austrittsleistung im Sinne von Art. 122 ZGB und Art. 22 FZG nicht einbezogen werden, da er nach dem für die Teilung festgelegten Datum getätigt worden ist. Die Sachlage hier ist identisch zur Situation des verpflichteten Ehegatten, der von der in Art. 22c FZG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht und sich sogleich nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkauft. Haben die Parteien wie hier im konkreten Fall den massgebenden Zeitraum für die Teilung der Austrittsleistung mit Genehmigung des Scheidungsrichters auf ein Datum vor der Auflösung der Ehe festgelegt, hat der verpflichtete Ehegatte die Möglichkeit, nach diesem Datum einen Einkauf im Sinne von Art. 22c FZG vorzunehmen, da die einbezahlte Summe bei der Teilung nicht mehr berücksichtigt wird. Für die berufliche Vorsorge spielt die Herkunft der finanziellen Mittel, mit welchen der verpflichtete Ehegatte, hier der Beschwerdeführer, den Einkauf getätigt hat, im Gegensatz zur Auffassung des kantonalen Gerichts keine Rolle, da diese Einzahlung nicht in den massgebenden Zeitraum fällt. Anders wäre es dagegen, wenn der Einkauf während des massgebenden Zeitraums stattgefunden hätte. Gemäss Art. 22 Abs. 3 FZG sind nämlich Anteile einer Einmaleinlage, die ein Ehegatte während der Ehe (beziehungsweise während des massgebenden Zeitraums) aus Mitteln finanziert hat, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen sein Eigengut wären, zuzüglich Zins von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Berechnung der Austrittsleistung den Betrag des vom Beschwerdeführer nach dem 15. Dezember 2003 getätigten Einkaufs nicht beinhaltet.

### 602 Scheidung, Austrittsleistung oder Altersleistung?

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 9. Mai 2007 i. Sa. G. gegen Stiftung P., B 60/06; Entscheid in französischer Sprache; BGE 133 V 288)

(Art. 122 und 124 ZGB, Art. 5 FZG und Art. 37 BVG in der bis am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung)

E. und G. sind seit November 2004 geschieden. Der Scheidungsrichter ordnete an, dass die Hälfte der Austrittsleistung des Ehegatten E. auf ein Freizügigkeitskonto der Ehegattin G. bei der Stiftung X. überwiesen werden soll. Des Weiteren verpflichtete der Scheidungsrichter E. zur Zahlung von CHF 100'000.– als angemessene Entschädigung an G., sofern die Zahlung dieses Betrages durch die Stiftung von E. an jene von G. nicht möglich sein sollte. Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils wurde die Sache an das Versicherungsgericht des Kantons Waadt überwiesen, dessen Abklärungen folgenden Sachverhalt ergaben: Die Stiftung P., bei welcher E. zwischen September 1976 und Januar 2002 versichert gewesen war, gab an, sie habe ein vom 14. Oktober 2002 datiertes, von E. und dessen Arbeitgeber unterschriebenes Formular „Austrittsmeldung“ erhalten, welches sie über das Ende des Arbeitsverhältnisses per 31. Januar 2002 in Kenntnis setzte. E. hatte dabei angeführt, dass er angeblich schon geschieden sei. Die Stiftung P. bezahlte in der Folge E. den Betrag von CHF 159'229.15 als Kapitalleistung des Altersguthabens aufgrund der vorzeitigen Pensionierung im Alter von 61 Jahren aus. Dieser Betrag entsprach den Leistungen, welche die Stiftung P. dem Versicherten E. einerseits in Form einer Rente aus einem ersten Vorsorgevertrag (CHF 145'008.80) und andererseits in Form von Kapital aus einem zweiten Vertrag (CHF 14'220.35) schuldete. Das Versicherungsgericht des Kantons Waadt hat entschieden, dass eine Teilung nicht möglich sei. Die Ehegattin G. hat gegen dieses Urteil Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben.

Gemäss dem Bundesgericht hat die Vorinstanz berechtigterweise festgehalten, dass E. (damals 61-jährig), als er die Stiftung P. mit dem Formular „Austrittsmeldung“ um Leistungen ersuchte, von der in den Reglementen der Stiftung P. vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, die Auszahlung von Altersleistungen zu beantragen. Zwar scheint es, dass der Versicherte mit seinen Angaben im Formular beabsichtigte, eine Austrittsleistung im Sinne von Art. 5 FZG zu beziehen. Mit der Angabe „geschieden“ vermied er nämlich, dass die Vorsorgeeinrichtung das Einverständnis der Beschwerdeführerin einzuholen brauchte. Die Beschwerdegegnerin hat unter Berücksichtigung der konkreten Umstände (Alter des Versicherten und Ende des Arbeitsverhältnisses) allerdings erwogen, dass der Antrag nur die vorzeitige Pensionierung und die Auszahlung von Altersleistungen betreffen konnte, was der Versicherte nicht bestritten hat; in dieser Hinsicht bezieht sich die zwischen dem Versicherten und der Beschwerdegegnerin ergangene Korrespondenz denn auch auf die Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung ab 1. Februar 2002. Neben dem Alter des Versicherten und dem Ende des Arbeitsverhältnisses (per 31. Januar 2002) bildete die Erklärung von E. mit Blick auf die anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen eine hinreichende Voraussetzung, um den Vorsofgefall eintreten und den Anspruch auf Altersleistungen entstehen zu lassen, sei es in Form einer Rente oder, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt waren, in Form von Kapital. Des Weiteren hielt das Bundesgericht fest, dass die Tatsache, dass E. falsche Angaben in Bezug auf seinen Zivilstand und zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemacht hat, keinen Einfluss auf die Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen hat, da dieser Anspruch weder vom Zivilstand des Anspruchsberechtigten noch vom Fehlen jeglicher Erwerbstätigkeit (selbständig oder unselbständig bei einem neuen Arbeitgeber) abhängt. Das Bundesgericht führte aus, dass man der Stiftung P. nicht den Vorwurf machen könne, das Altersguthaben ihres Versicherten nicht blockiert zu haben. Weil der Vorsofgefall eingetreten war und die Voraussetzungen des Anspruchs auf Altersleistungen erfüllt waren, hatte die Vorsorgeeinrichtung deren Auszahlung nicht aufzuschieben, umso weniger als keine gerichtlichen Anordnungen ihr die Auszahlung, in welcher Form auch immer, untersagten. Gemäss dem Bundesgericht ist nicht ersichtlich, welche Sorgfaltspflicht die Beschwerdegegnerin zur Überprüfung

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101

der Angaben des Versicherten bezüglich dessen Zivilstandes verpflichtet hätte, da weder das geltende Recht noch die reglementarischen Bestimmungen die Zustimmung des Ehegatten als Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen vorsehen.

Das Bundesgericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von G. abgewiesen. Es hat erwogen, dass das kantonale Versicherungsgericht den Anspruch von G. auf Vergütung der Hälfte der Austrittsleistung ihres Ex-Ehemannes berechtigterweise verneint habe. Hingegen habe G. Anspruch auf eine vom Scheidungsrichter auf CHF 100'000.- festgesetzte angemessene Entschädigung im Sinne von Art. 124 ZGB.

### 603 Vorsorgeausgleich auch bei Getrenntleben; Eintritt des Vorsorgefalles

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 14. Mai 2007, i. Sa. X. gegen Y., 5C.238/2006; Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 122 und 124 ZGB)

Aus den kantonalen Akten ergibt sich, dass die erste Instanz am 14. Oktober 2004 gestützt auf Art. 122 ZGB die hälftige Teilung der Austrittsleistung anordnete. Indes erwuchs der Scheidungspunkt erst am 23. Mai 2005 mit dem Einreichen der Anträge der Klägerin in der Anschlussappellation in Rechtskraft. Zwischenzeitlich war am 1. Mai 2005 auf Seiten des Beklagten der Vorsorgefall eingetreten. Dass eine Teilung der Austrittsleistung im Sinn von Art. 122 ZGB damit nicht mehr möglich war, beruht eher auf einer Zufälligkeit bzw. der relativ langen Zeit, welche die erstinstanzliche Urteilsbegründung in Anspruch genommen hat.

Vor diesem Hintergrund und ausgehend vom Grundsatz, dass auch bei der Entschädigung gemäss Art. 124 ZGB auf die gesamte Ehedauer abzustellen, mithin die Trennungsdauer nicht in Abzug zu bringen ist, ist nicht zu sehen, inwiefern das Appellationsgericht unbillig entschieden und Bundesrecht verletzt haben soll, wenn es der Klägerin eine Entschädigung zugesprochen hat, die summenmässig der Hälfte der Austrittsleistung entspricht. Auch in der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass im konkreten Fall die angemessene Entschädigung namentlich dann zu einem Resultat führen könne bzw. müsse, wie es sich bei einer hälftigen Teilung der Austrittsleistung ergeben hätte, wenn der Vorsorgefall unmittelbar vor dem Scheidungszeitpunkt eingetreten sei.

### 604 Rückerstattung einer ausbezahlten Austrittsleistung infolge Fehlens der Zustimmung der Ehefrau

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 22. Januar 2007, i. Sa. L. gegen Vorsorgeeinrichtung der Versicherungs-Gruppe X., B 93/06 (BGE 133 V 205); Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 22 FZG; Art. 122 und 142 ZGB; Art. 62 ff. OR)

(Rechtslage vor Inkrafttreten des Art. 35a BVG am 1. Januar 2005)

Der blosser Umstand, dass eine Barauszahlung geleistet worden ist, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 FZG vorliegen, berechtigt die Vorsorgeeinrichtung nicht zur Rückforderung der Leistung.

Hat die Ehefrau der Barauszahlung nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 2 FZG zugestimmt und muss die Vorsorgeeinrichtung der Ehefrau in der Folge bei der Scheidung ihren Anteil erneut bezahlen, kann sie diesen vom insoweit ungerechtfertigt bereicherten (geschiedenen) Ehemann (unter Vorbehalt von Art. 64 OR) zurückfordern.

**605 Unterbruch des zeitlichen Zusammenhangs: Multiple Sklerose. Ehemals selbständige Ärztin, die später während 14 Monaten im Angestelltenverhältnis bei einem regionalen ärztlichen Dienst der IV arbeitet**

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 31. Januar 2007, i. Sa. Pensionskasse des Kantons Waadt gegen F., B 141/05; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 23 BVG)

F. arbeitete seit 1989 als selbständige Ärztin. Aufgrund der im Jahre 1985 diagnostizierten Multiplen Sklerose reduzierte F. ihre Arbeitstätigkeit ab dem 1. Februar 1999 auf 50 %. Die IV sprach ihr gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 50 % eine halbe Invalidenrente ab dem 1. Februar 2000 zu.

F. arbeitete daraufhin von Juli 2002 bis anfangs September 2003 vollzeitlich als angestellte Ärztin für den regionalen ärztlichen Dienst der IV (RAD). Die IV hob die halbe Rente mit Wirkung auf den 30. September 2002 auf. Aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes von F., die eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % nach sich zog, gewährte die IV F. jedoch ab dem 1. Oktober 2003 von neuem eine halbe Invalidenrente. Die Pensionskasse des Kantons Waadt (CPEV), der F. seit dem 1. Juli 2002 angeschlossen war, weigerte sich, ihr eine Invalidenrente auszurichten, mit der Begründung, dass die Erkrankung, die ihrer Invalidität zugrunde liegt, bereits vor dem Eintritt bestanden habe. Das Versicherungsgericht des Kantons Waadt entschied, dass F. Anspruch auf eine Invalidenrente der CPEV hat. Diese reichte Beschwerde gegen das Urteil ein.

Das Versicherungsprinzip, auf welches sich Art. 23 BVG stützt, besagt, dass die Vorsorgeeinrichtung (VE), welcher die Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses (die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache der Invalidität zugrunde liegt) angeschlossen war, den Versicherungsfall übernimmt. Dieses Prinzip findet namentlich Anwendung, wenn der Gesundheitsschaden, welcher die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person nach sich zog, bereits vor ihrem Beitritt zu einer VE bestand, zu einer Zeit also, in der aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit kein Vorsorgeverhältnis vorlag (BGE 123 V 268 Erw. 3; Entscheid B 35/05 vom 9. November 2005, Zusammenfassung in SZS 2006 S. 370). Damit die VE für die aus einem vorbestehenden Gesundheitsschaden resultierende und bereits bei Beginn des Vorsorgeverhältnisses vorhandene Arbeitsunfähigkeit nicht aufzukommen hat, ist erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 275 Erw. 4.1, 123 V 265 Erw. 1c, 120 V 117 Erw. 2c/aa). Der zeitliche Zusammenhang setzt voraus, dass der Unterbruch der Arbeitsfähigkeit nicht lange andauert; er ist unterbrochen, wenn der Versicherte während einer gewissen Zeitspanne von neuem arbeitsfähig ist (BGE 123 V 264 Erw. 1c, 120 V 117 Erw. 2c/aa).

Im vorliegenden Fall ist der sachliche Zusammenhang unbestritten. Strittig ist allein, ob der zeitliche Zusammenhang unterbrochen worden ist. Die beschwerdeführende Kasse ist der Auffassung, dass die Arbeitsunfähigkeit von F. in ihrer Tätigkeit als selbständige Ärztin über ihre Anstellung als Ärztin beim RAD hinaus fortbestand und der zeitliche Zusammenhang durch die neue Tätigkeit nicht unterbrochen wurde.

Wie die erstinstanzlichen Richter zu Recht festhielten, wurde F. als fähig erachtet, ab Sommer 2002 wieder eine berufliche Vollzeit-Arbeitstätigkeit beim RAD aufzunehmen. Diese Tätigkeit wurde der Erkrankung, an welcher F. leidet, angepasst und erlaubte ihr, bis August 2003 mit voller Leistungsfähigkeit zu arbeiten. Zwischen dem 1. Juli 2002 und 3. September 2003 sind 14 Monate vergangen, während deren F. voll arbeitsfähig war. Diese Periode ist genügend lang, um den Zusammenhang zwischen der vor dem Beitritt bestehenden Arbeitsunfähigkeit und der nachträglich eingetretenen Invalidität zu unterbrechen (SZS 2002 S. 153). Der Umstand, dass F. eine für ihren Gesundheitszustand - namentlich aufgrund der Verringerung der psychologischen Belastungen aus dem Umfeld und der regelmässigeren Arbeitszeiten - geeignetere Arbeit als ihre Praxistätigkeit gesucht und erhalten hat, macht aus ihrer neuen Stelle nicht lediglich einen sozialpolitisch motivierten beruflichen Eingliederungsversuch. Somit ist die beschwerdeführende Kasse gehalten, F. eine Invalidenrente auszurichten.

**606 Reduktion einer in eine Altersrente umgewandelten BVG-Invalidenrente wegen Überentschädigung**

Hinweis auf ein Urteil des Bger vom 20. April 2007, i.Sa. Fondazione colectiva LPP della Rentenanstalt gegen S.; B 120/05; Entscheid in italienischer Sprache)

(Art. 34a BVG; Art. 24 BVV 2)

Der infolge zweier Unfälle zu 100 % invalide Versicherte bezog gleichzeitig je eine Rente des UVG, der IV und der Pensionskasse. Im Alter von 65 Jahren wurde die Invalidenrente der Pensionskasse gemäss Reglement in eine Altersrente umgewandelt. Die Kasse richtete die Leistung jedoch wegen Überentschädigung nicht aus. Der Versicherte klagte gegen die Kasse auf Zahlung der gesamten Altersrente. Das kantonale Gericht gab ihm teilweise Recht und verpflichtete die Pensionskasse zur Bezahlung des dem BVG-Minimum ohne Reduktion entsprechenden Teils der Altersrente an den Versicherten.

Das Bundesgericht hat die von der Kasse dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen.

Streitig ist die Frage, ob die Kasse die Reduktion der in eine Altersrente umgewandelten Invalidenrente aufrechterhalten kann, wobei diese Umwandlung laut der Kasse aus rein versicherungstechnischen Gründen erfolgte und den lebenslänglichen Charakter der in der überobligatorischen Rente enthaltenen BVG-Invalidenrente nicht veränderte. Gemäss der Kasse folgt daraus, dass die Rente nicht in zwei Teile, einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil, gesplittet werden könne und deshalb gesamthaft reduziert werden müsse.

Das Bundesgericht erwägt, dass die koordinationsrechtlichen Bestimmungen der Art. 34a BVG und 24 BVV 2 Altersrenten nicht betreffen. Ausserdem bedeute die Tatsache, dass gewisse Pensionskassen die Invalidenrenten in Altersrenten umwandeln, nicht, dass die Invalidenrente, was den obligatorischen Teil betrifft, ihr lebenslängliches Charaktermerkmal verliere. Da der Gesetzgeber aber keine Koordination für die Altersrenten der beruflichen Vorsorge vorsehe und die Rechtsprechung eine Überentschädigung nicht generell verbiete, sei eine Reduktion wegen Überentschädigung nicht einmal für die erst nach Eintritt des Rentenalters zugesprochenen Invalidenrenten gerechtfertigt. Im Obligatorium habe die Invalidenrente einen lebenslänglichen Charakter; folglich werde sie nicht, sobald der Versicherte das Rentenalter erreicht, automatisch in eine Altersrente umgewandelt. Deswegen verliere ein Versicherter, der seine Erwerbsfähigkeit nicht wiedererlangt hat und in einem Alter, in welchem er Anspruch auf eine Altersrente hat, weiterhin eine Invalidenrente bezieht, den Vorteil der lebenslänglichen Invalidenrente nicht. Das Reglement der Kasse könne zwar im Rahmen der weitergehenden Vorsorge die Umwandlung einer solchen Rente in eine Altersrente vorsehen. In solchen Fällen müsse aber, was den obligatorischen Teil betrifft, der Betrag der Altersrente mindestens dem Betrag der bis zu diesem Zeitpunkt bezogenen Invalidenrente entsprechen, d.h. dieser gleichwertig sein. Da im konkreten Fall der Versicherte seine Erwerbsfähigkeit bei Erreichen des Rentenalters nicht wiedererlangt und die Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge einen lebenslänglichen Charakter hat, habe der Versicherte weiterhin Anspruch auf die bisherige Invalidenrente. Diese könne infolgedessen nicht wegen Überentschädigung reduziert werden, da sie de facto einer Altersrente gleichkomme.

## **Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101**

### **607 Kurzfristige Herabsetzung des Umwandlungssatzes bei vorzeitiger Pensionierung**

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 16. Mai 2007, i.Sa. Sammelstiftung X. gegen B., B 127/05 (BGE 133 V 279); Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 13 und 14 BVG)

Der Versicherte musste damit rechnen, dass in der Zeit bis zum Beginn der vorzeitigen Pensionierung, also während mehreren Jahren, der Umwandlungssatz gesenkt werden könnte. Deshalb kann er sich nicht darauf berufen, dass die grundsätzlich gebotene Information in seinem Fall nicht unter Beachtung einer angemessenen Frist zwischen Mitteilung und Wirksamwerden des geänderten Umwandlungssatzes erfolgte.

## **Anhang**

### **Chronologische Tabelle der Mitteilungen**

## Chronologische Tabelle der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge

Nr.	Datum	Rz	Titel
<b>1</b>	<b>24.10.1986</b>		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 1</b>
		1	<b>Hinweise</b> Rückwirkung des Anschlusses der Arbeitgeber an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung
		2	Hinterlassenenleistungen an die geschiedene Frau
		3	Bar ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen und Altersleistungen in Form von Kapitalabfindungen
		4	Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei endgültiger Abreise ins Ausland
		5	Die Auferlegung einer Wartezeit bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
		6	Frist für die Einführung der paritätischen Verwaltung bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen und für die Bestimmung einer Kontrollstelle nach BVG
		7	Zulassung interner Revisionsstellen zur Kontrollstellentätigkeit
		8	Zulassung kommunaler Finanzkontrollstellen als Kontrollstelle
<b>2</b>	<b>19.01.1987</b>		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 2</b>
		9	<b>Hinweise</b> Die für 1987 gültigen Grenzbeträge
		10	Altersgutschriften
		11	Revision der IVG - Auswirkungen auf das BVG
		12	Verzinsung der Freizügigkeitsleistung bei verspäteter Überweisung
		13	Erhaltung des Vorsorgeschutzes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
		14	Betrag der Kapitalabfindung
		15	Das Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörde, Vorsorgeeinrichtung und Experte für die berufliche Vorsorge
		16	Verzeichnis der gesetzlichen Erlasse und Anwendungsbestimmungen
<b>3</b>	<b>22.04.1987</b>		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 3</b>
		17	<b>Hinweise</b> Kontrolle des Wiederanschlusses der Arbeitgeber
		18	Übertragung der Freizügigkeitsleistung von einer Vorsorgeeinrichtung zur andern
		19	Der Begriff "Unterstützung in erheblichem Masse"
		20	Beiträge für den Sicherheitsfonds BVG
		21	Forderungen als Anlage
		22	<b>Rechtsprechung</b> Rechtsprechung; Zuständigkeit der kantonalen Gerichte
		23	Freier Wechsel in der gebundenen Selbstvorsorge
		24	Was geschieht mit den Arbeitgeberbeitragsreserven im Falle der Auflösung des Anschlussvertrages infolge Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers?
<b>4</b>	<b>10.07.1987</b>		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 4</b>
		25	<b>Hinweise</b> Berechnung der Freizügigkeitsleistung

Nr.	Datum	Rz	Titel	
5	01.10.1987	26	<b>Rechtsprechung</b> Rechtsprechung; Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an die verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit	
		27	Anerkennung und Ermächtigung als Kontrollstelle durch das BSV	
		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 5</b>		
		28	<b>Hinweise</b> Die Prüfung der rechtmässigen Führung der Alterskonten	
		29	Mutationsgewinne und Arbeitgeberbeitragsreserven	
6	03.12.1987	30	Rückwirkende Auflösung von Anschlussverträgen	
		31	Die ab 1. Januar 1988 gültigen Grenzbeträge	
		32	Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung	
		33	Die Auslegung der Begriffe „Arbeitnehmer“, „Arbeitgeber“ und „Selbständigerwerbender“ im BVG	
		34	Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG für das Jahr 1988	
<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 6</b>				
7	05.02.1988	35	<b>Hinweise</b> Wohneigentumsförderung im Rahmen der Zweiten Säule (Bericht der Arbeitsgruppe der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge)	
		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 7</b>		
		36	<b>Hinweise</b> Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Auflösung des Anschlussvertrages	
		37	Vorbezug und Aufschub der Altersrenten / Anpassung des Umwandlungssatzes	
		38	Charakteristiken des Freizügigkeitskontos bei einer Bank	
8	30.03.1988	39	<b>Rechtsprechung</b> Rechtsprechung: Wahlrecht des Zügers betreffend die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes, insbesondere für die ausserobligatorische Vorsorge	
		40	Die Deckung des Unfallrisikos der Selbständigerwerbenden im BVG	
		41	Unabhängigkeit der Kontrollstelle	
		42	Unabhängigkeit des Experten	
		43	Beitragsbezug und Rechtsöffnung	
8	30.03.1988	44	Neue Vollzugsverordnung zum BVG: Ausnahmen von der Schweigepflicht	
		45	Liste der gesetzlichen Erlasse, Anwendungsbestimmungen, Tabellen und Verzeichnisse	
		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 8</b>		
		46	<b>Hinweise</b> Auflösung von Anschlussverträgen	
		47	Die "Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes"	
8	30.03.1988	48	Bewertung der Aktienanlagen und Vorgehen bei Deckungslücken	
		49	<b>Rechtsprechung</b> Rechtsprechung; Urteile des Bundesgerichts betreffend die Rechtspflege in der beruflichen Vorsorge	
		50	Die Ausnahmen von der Schweigepflicht in der beruflichen Vorsorge	

Nr.	Datum	Rz	Titel
		51	<b>Hinweise</b> 1. Liste der für die berufliche Vorsorge anerkannten Experten 2. Veranstaltungen des BSV für die definitive Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen 3. Verordnung über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung gegenüber einer Versicherungseinrichtung
9	05.05.1988	52	<b>Hinweise</b> <b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 9</b> Revision des BVG: Durch die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge zu behandelnde Themenbereiche
10	15.08.1988	53	<b>Hinweise</b> <b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 10</b> Führung eines Freizügigkeitskontos durch eine Vorsorgeeinrichtung
		54	Weisungen des Bundesrates über die Pflicht der registrierten Vorsorgeeinrichtungen zur Auskunftserteilung an ihre Versicherten
		55	Pensionskassenstatistik 1987
		56	WIR als Zahlungsmittel gemäss BVG?
		57	<b>Hinweise</b> Verschiedenes 1. Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen 2. Organigramm der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge und weiterer Gremien für die Revision des BVG 3. Umfrage der Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachungen“ 4. Informationstagungen des BSV über die definitive Registrierung 5. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und von Artikel 63 BVG
11	28.12.1988	58	<b>Hinweise</b> <b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 11</b> Die für 1989 gültigen Grenzbeträge
		59	Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Beendigung der freiwilligen Versicherung eines Selbständigerwerbenden?
		60	Barauszahlung an einen Hauptaktionär bzw. Aktionärsdirektor?
		61	Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 1989; Bekanntgabe des Anpassungssatzes
		62	Dauer der Teuerungsanpassung der einzelnen BVG-Renten
		63	Rechtsöffnung für Beitragsforderungen
		64	Die Verwendung der Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG infolge ungünstiger Altersstruktur einer Vorsorgeeinrichtung
		65	Anlagen beim Arbeitgeber im Rahmen der Anlagerichtlinien BVV 2
		66	Zulässigkeit von Optionen und Futures bzw. Termingeschäften als Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen

Nr.	Datum	Rz	Titel
		67	<b>Hinweise</b> 1. Steuerrechtliche Stellung von Selbständigerwerbenden ohne Personal 2. Änderung des Obligationenrechts: Bestimmungen über den Kündigungsschutz und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses 3. Rechtsprechung; Verrechnung der Freizügigkeitsleistung mit Schadenersatzforderungen 4. Sitzungen der BVG-Kommission, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen
12	28.06.1989		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 12</b>
		68	<b>Rechtsprechung</b> Rechtsprechung: Arbeitnehmerbegriff im BVG; Stellung der Frau bei Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes
		69	Rechtsprechung: Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung
		70	Rechtsprechung: Verzugszinsen bei verspäteter Überweisung der Freizügigkeitsleistung
		71	Rechtsprechung: Berechnung der Freizügigkeitsleistung
		72	Rechtsprechung: Verwendung von Freizügigkeitsguthaben zur Finanzierung von Nachzahlungen als Folge von Lohnerhöhungen
		73	Rechtsprechung: Sicherstellung der gesetzlichen Leistungen
		74	Rechtsprechung: Beschwerdebefugnis des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI)
		75	BVG und Strafrecht
		76	<b>Hinweise</b> 1. Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung in Sammeleinrichtungen 2. Bestätigung des Experten für die berufliche Vorsorge 3. Neu Textausgabe der BVG-Erlasse 4. Revision des BVG
13	13.11.1989		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13</b>
		77	<b>Hinweise</b> Die ab 1. Januar 1990 geltenden Grenzbeträge
		78	Rückwirkende Auflösung des Anschlussvertrages
		79	<b>Rechtsprechung</b> Rechtsprechung: Begriff und Bemessung der Invalidität durch die Vorsorgeeinrichtungen
		80	Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung
		81	Änderung der Verordnung über die Verwaltung des Sicherheitsfonds BVG (SFV 2)
		82	Die gesetzlichen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung bei Zahlungsunfähigkeit
		83	Beitragssatz des Sicherheitsfonds für 1990
		84	Die Bedeutung der bodenrechtlichen Sofortmassnahmen für die berufliche Vorsorge
		85	Die Gewährung von Hypothekendarlehen durch Vorsorgeeinrichtungen an ihre Versicherten
		86	Anlagerichtlinien für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen
		87	Wohneigentumsförderung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge
		88	Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer bezüglich der beruflichen Vorsorge
		89	Hinweise
14	30.11.1989		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 14</b>
		90	<b>Sonderausgabe</b> (Der Bundesbeschluss über Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für Versicherungseinrichtungen)

Nr.	Datum	Rz	Titel
15	09.01.1990		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 15</b>
		91	Hinweise Unterstellung von Asylbewerbern unter das BVG
		92	Rechtsprechung Rechtsprechung: Übertragung der Freizügigkeitsleistung von einer Vorsorgeeinrichtung zur anderen und Verwendung von nicht benötigten eingebrachten Freizügigkeitsleistungen beim Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung
		93	Beitragssatz des Sicherheitsfonds BVG für 1989 und 1990
		94	Definitive Registrierung der unter BSV-Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen
16	28.09.1990		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 16</b>
		95	Hinweise Die Auswirkungen des BBAV auf die Anlagevorschriften der BVV 2
		96	Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für Versicherungseinrichtungen gemäss BBAV; Anteile am Sondervermögen "Grundstücke" von Anlagestiftungen
		97	Options- und Futuresbörsen
		98	Zulässigkeit von Zinssatzswaps (Zinsaustauschgeschäften) im Rahmen der Anlage von Vorsorgevermögen
		99	Securities Lending
		100	Auskunftspflicht der AHV-Ausgleichskassen gegenüber Organen der beruflichen Vorsorge und der obligatorischen Unfallversicherung
		101	Die Genehmigung von kantonalem Recht durch den Bundesrat gemäss Artikel 97 Absatz 3 BVG
		102	Hinweis in eigener Sache
		17	15.10.1990
103	Rechtsprechung Rechtsprechung: Bestimmung des koordinierten Lohnes bei einem im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer, dessen Lohn monatlich abgerechnet wird		
104	Rechtsprechung: Einkauf von Versicherungsjahren		
105	Ist eine Vorsorgeeinrichtung berechtigt, Freizügigkeitskonti zu führen, wenn sie ohne Nachricht eines Versicherten ist, welcher sein Arbeitsverhältnis aufgelöst hat?		
106	Nachträgliche Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an Anspruchsberechtigte, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben		
107	Rechtsprechung: Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; Begriff der "Geringfügigkeit"		
108	Rechtsprechung: Vereinbarkeit von Artikel 25 Absatz 1 BVV 2 mit dem Bundesrecht? (Koordination mit der Unfallversicherung)		
109	Rechtsprechung: Anspruch auf eine Witwerrente		
18	25.04.1991		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 18</b>
		110	Hinweise Bodenrecht und Anlagevorschriften
		111	Zulässigkeit von Stiftungsfusionen sowie deren Auswirkungen auf die Vorsorgenehmer und die Vorsorgeeinrichtungen

Nr.	Datum	Rz	Titel
19	12.08.1991	112	Der Geltungsbereich der paritätischen Verwaltung bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen
		113	In eigener Sache: Wechsel in der Leitung der Abteilung Berufliche Vorsorge (nicht mehr aktuell)
		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 19</b>	
		114	Auskunft in der beruflichen Vorsorge
		115	Der Rückerstattungswert bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages durch eine Vorsorgeeinrichtung
		116	Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Wohneigentumsförderung in der beruflichen Vorsorge
20	30.12.1991	117	Stiftungsrechtsrevision
		118	Verlängerung des Waisenrentenanspruchs, wenn der Versicherte nach dem 18. Altersjahr invalid wird
		119	Die Organisation der Abteilung Berufliche Vorsorge (gestrichen)
		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 20</b>	
		120	Die ab 1. Januar 1992 gültigen Grenzbeträge
		121	Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten auf den 1. Januar 1992
		122	Beitragssatz des Sicherheitsfonds BVG für 1992
		123	Rechtsprechung: Zum Begriff der wohlerworbenen Rechte
		124	Rechtsprechung: Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, wenn ein Selbständigerwerbender seine freiwillige Versicherung kündigt
		125	Rechtsprechung: Wohlerworbene Rechte bezüglich der Frei-zügigkeitsleistung
21	22.04.1992	126	Die Auflösung von Anschlussverträgen
		126bis	Verschiedene Informationen
		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 21</b>	
		127	La prévoyance professionnelle et l'acquis communautaire (Deutsche Kurzfassung:) Die berufliche Vorsorge und der EWR-Vertrag
		128	Rechtsprechung: Unterschiedliches Pensionierungsalter für weibliche und männliche Versicherte und verfassungsrechtliches Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau
22	26.06.1992	129	Säule 3a und SchKG
		130	In eigener Sache
		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 22</b>	
23	20.11.1992	131	Auswirkungen des EWR-Vertrages auf die Freizügigkeit
		132	Statistik der Freizügigkeitsguthaben
23	20.11.1992	<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 23</b>	
		133	Änderungen der Verordnung über die berufliche AHI-Vorsorge
		134	Ab 1. Januar 1993 gültige Grenzbeträge

Nr.	Datum	Rz	Titel
		135	EWR und berufliche Vorsorge
		136	Auswirkungen des EWR auf die gebundene Selbstvorsorge
		137	Swaps
		138	Finanzierung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aus dem freien Vermögen
		139	Sind IV-Taggelder BVG-beitragspflichtig?
		140	<b>Rechtsprechung</b> Verzugszinsen bei verspäteter Überweisung
		141	Höhe der Freizügigkeitsleistung bei wirtschaftlich bedingter Entlassung
		142	Tragweite der Nachdeckung
		143	Zur Abgrenzung zwischen Versicherungseinrichtungen und Einrichtungen ohne Versicherungscharakter
		144	Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung
		145	Beitragssatz des Sicherheitsfonds BVG für das Jahr 1993
<b>24</b>	23.12.1992		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 24</b>
		146	<b>Hinweise</b> Eurolex nach dem 6. Dezember 1992
		147	Anlage des Vermögens beim Arbeitgeber
		148	Auflösung von Anschlussverträgen
		149	Arbeitslosigkeit und berufliche Vorsorge
<b>25</b>	26.07.1993		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 25</b>
		150	<b>Hinweise</b> Die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge
		151	Die BVG-Kommission im ersten Halbjahr 1993
		152	Auskunftspflicht der AHV-Ausgleichskassen gegenüber Organen der beruflichen Vorsorge
		153	Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung an selbständigerwerbend gewordene Arbeitslose
		154	Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge
		155	Verschärfung der Anlagevorschriften in der beruflichen Vorsorge
		156	Die Ergänzungsgutschriften für Angehörige der Eintrittsgeneration mit kleineren Einkommen
		157	Wer darf in der Säule 3a vorsorgen?
		158	Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an eine verheiratete Frau, die ihre Erwerbstätigkeit aufgibt
		159	Erhöhung der Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
		160	Verzugszinsen auf Invalidenrenten
		161	Anspruch auf volle Freizügigkeit bei Entlassung des Arbeitnehmers
		162	Eigene Beiträge des Versicherten bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung
		163	Betreibungsrechtliche Pfändbarkeit einer Freizügigkeitsleistung, wenn der Versicherte die Schweiz definitiv verlässt
		164	Invalidenrente – Arbeitsunfähigkeit einer bereits invaliden Person
<b>26</b>	16.11.1993		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 26</b>
		165	<b>Hinweise</b> Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Angehörigen der Eintrittsgeneration
		166	Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1994

Nr.	Datum	Rz	Titel
		167	Keine Anpassungen der Grenzwerte im Obligatorium der beruflichen Vorsorge und für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 1994
27	18.01.1994	168	Sicherheitsfonds BVG; Beitragssatz für das Jahr 1994
			<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 27</b>
		169	Hinweise Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Angehörigen der Eintrittsgeneration
		170	Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes
		171	Wohneigentumsförderung
28	30.05.1994	172	Rechtsprechung Säule 3a: Voraussetzung der Erwerbstätigkeit
			<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 28</b>
		173	Hinweise Freizügigkeit, Wohneigentumsförderung und Eintrittsgeneration
		174	Rechtsprechung Vorsorgliche Massnahmen
		175	Unterschiedliches Rücktrittsalter von Mann und Frau
		176	Anschlussvertrag; Beitragsschuld
		177	Invalidenrente; Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit und Unterbruch der Wartezeit
29	17.06.1994	178	Info BSV Hinweise in eigener Sache (gestrichen)
			<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 29</b>
		179	Hinweise Wichtige Hinweise im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG)
30	05.10.1994		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30</b>
			Sonderausgabe
			Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
31	08.12.1994		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 31</b>
		180	Hinweise Hinweise zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
		181	Hinweise zur Freizügigkeit
		182	Teuerungsanpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten auf den 1. Januar 1995
		183	Sicherheitsfonds BVG; Beitragssatz für das Jahr 1995
		184	Die ab 1. Januar 1995 gültigen Grenzbeträge
32	21.04.1995		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32</b>
		185	Hinweise Hinweise zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c FZG
		186	Fragen zur Freizügigkeit
		187	FZG: Dauer gesundheitlicher Vorbehalte
		188	Hinweise zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Nr.	Datum	Rz	Titel
		189	Weisung und Ergänzende Richtlinie des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht
		190	Berichtigung
		191	<b>Rechtsprechung</b> Rechtsprechung: Keine Wahlmöglichkeit zwischen Altersleistungen und Freizügigkeitsleistung
<b>33</b>	12.06.1995		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 33</b>
		192	<b>Hinweise</b> Hinweise zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
		193	Kreisschreiben Nr. 22 und 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung
		194	Hinweis in eigener Sache (gestrichen)
<b>34</b>	08.12.1995		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 34</b>
		195	<b>Hinweise</b> Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1996
		196	Beitrag an den Sicherheitsfonds für 1996
		197	Keine Anpassung der Grenzbeträge im BVG und in der Säule 3a für 1996
		198	Unzulässigkeit der Errichtung von Freizügigkeits- und Anlagestiftungen durch Personalvorsorgestiftungen
		199	Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Auffangeinrichtung
		200	<b>Publikationen</b> Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration für das Jahr 1996
		201	Verzeichnis des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht
<b>35</b>	20.05.1996		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 35</b>
			<b>Sonderausgabe</b> (Revision der BVV 2: Änderung der Buchführungs- und Anlagevorschriften / Einsatz derivativer Finanzinstrumente)
<b>36</b>	16.09.1996		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 36</b>
		202	<b>Hinweise</b> Änderung der Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften im Zusammenhang mit der Regelung der derivativen Instrumente
		203	<b>Rechtsprechung</b> Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber
		204	Invalidenrente und Übergangsrecht
		205	Berechnung des koordinierten Lohnes zur Bestimmung der Höhe der Invalidenrente
		206	Freizügigkeitsleistung und vorzeitige Pensionierung
		207	Verschlimmerung des Invaliditätsgrades und Erhöhung der Rente
		208	Hinweise in eigener Sache (gestrichen)
<b>37</b>	11.12.1996		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 37</b>
		209	<b>Hinweise</b> Inkraftsetzung der erweiterten Insolvenzdeckung auf den 1. Januar 1997
		210	Sicherheitsfonds BVG; Beitragssatz für das Jahr 1997
		211	Grenzbeträge ab 1. Januar 1997

Nr.	Datum	Rz	Titel
		212	Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 1997
		213	Änderung der BVV 3: Abtretung von Vorsorgeansprüchen an den Ehegatten
		214	Änderungen der BVV 2, BVV 3, SFV 2 und der FZV auf den 1. Januar 1997
		215	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Durchführung der Wohneigentumsförderung
		216	Berechnung der Überversicherung beim Vorbezug oder im Scheidungsfall
		217	Einkauf beim Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung
		218	<b>Rechtsprechung</b> Urteil des EVG vom 22.10.1996 i. Sa. M.-L. W. – Freizügigkeitsstiftung P.
38	12.03.1997		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 38</b>
			<b>Sonderausgabe</b> (Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen)
39	30.10.1997		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 39</b>
		219	<b>Hinweise</b> Fachempfehlungen in italienischer Sprache
		220	Überweisung der Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung
		221	Sicherheitsfonds BVG; Beitragssatz für das Jahr 1998
		222	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Durchführung der Wohneigentumsförderung
		223	Durchführung der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen hinsichtlich der Risiken Tod und Invalidität
		224	Auswirkung der Ehescheidung auf die zweite Säule und dritte Säule a
		225	<b>Rechtsprechung</b> Aufgabe der Aufsichtsbehörde bei einer Liquidation
		226	Nichtüberweisung von Arbeitnehmerbeiträgen
		227	Ablehnung eines Richters
		228	Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen und Anspruch auf freie Mittel
		229	Tragweite der Aussage einer Vorsorgeeinrichtung
		230	Umwandlung einer Invaliditätsrente in eine Altersrente
		231	Auszahlung des Todesfallkapitals an eine im Konkubinat lebende Person (weitergehende Vorsorge)
40	22.12.1997		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 40</b>
		232	<b>Hinweise</b> Keine Anpassung der Grenzbeträge im BVG und in der Säule 3a für 1998
		233	Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1998
		234	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Wohneigentumsförderung: Wechsel der Vorsorgeeinrichtung und Anmerkung
41	01.07.1998		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 41</b>
		235	<b>Hinweise</b> Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration im Jahr 1998
		236	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Verwendung von freien Mitteln von Vorsorgestiftungen zur Beitragsreduktion
		237	<b>Rechtsprechung</b> Informationsanspruch der an eine Sammelstiftung angeschlossenen Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat der Sammelstiftung
		238	neue Finanzierungsregelung des Sicherheitsfonds BVG

Nr.	Datum	Rz	Titel
		239	<b>Anhang</b> Chronologisches Inhaltsverzeichnis der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge (Nummer 1 bis 40)
42	29.10.1998		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 42</b>
		240	<b>Hinweise</b> Vernehmlassung über die erste BVG-Revision eröffnet
		241	Botschaft betreffend die vergessenen Pensionskassenguthaben verabschiedet
		242	Stabilisierungsprogramm 1998: Massnahmen in der beruflichen Vorsorge
		243	Meldungen an den Sicherheitsfonds BVG im Zusammenhang mit der neuen Finanzierungsregelung
		244	Sicherheitsfonds BVG: Beitragssatz für das Jahr 1999
		245	Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1998
		246	Begünstigtenordnung in der zweiten Säule und Säule 3a
		247	Mikro- und makroökonomische Auswirkungen der ersten BVG-Revision
		248	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Die Frist von drei Jahren zur Geltendmachung der Kapitalabfindung anstelle der Altersrente
		249	<b>Rechtsprechung</b> Verteilung von freien Mittel bei der Teilliquidation von Gemeinschaftseinrichtungen
43	30.11.1998		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 43</b>
		250	<b>Hinweise</b> Die ab 1. Januar 1999 gültigen Grenzbeträge
		251	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Verbot des Unfallausschlusses in der obligatorischen beruflichen Vorsorge
		252	Die Einführung des EURO: Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen und auf die Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge
44	14.04.1999		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 44</b>
		253	<b>Hinweise</b> Erste Zwischenentscheide des Bundesrates zur 11. AHV- und 1. BVG-Re-vision
		254	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Maximale Höhe des versicherten Verdienstes in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge
		255	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zwecks Amortisation der Grundverbilligung nach WEG
		256	<b>Rechtsprechung</b> Gleichwertigkeit von Beiträgen und Eintrittsleistungen
		257	Witwerrente
		258	Begriff der Arbeitsunfähigkeit und Versicherungsprinzip
		259	Invalidenrente und Versicherungsprinzip
		260	Bemessung der Invalidität
		261	Bemessung der Invalidität – massgebende Tatsachen
		262	Krankentaggelder als Lohnersatz und Aufschub der Invalidenrente
		263	Gebühren bei Vorbezug und Verpfändung von Altersleistungen
		264	Invalidenrenten – ungerechtfertigte Vorteile
		265	Verfahren – Zuständigkeit der Rechtspflegeinstanzen
		266	Feststellungsklagen
		267	Verrechnung und Zuständigkeit für Entscheide über Vorfragen
			<b>Anhang</b> Pressemitteilung vom 6. April 1999

Nr.	Datum	Rz	Titel
45	19.04.1999		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 45</b>
		268	<b>Sonderausgabe</b> Vergessene Pensionskassenguthaben: Inkraftsetzung und Verabschiedung der Durchführungsverordnung
46	20.08.1999		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 46</b>
		269	<b>Sonderausgabe</b> Anforderungen an Anlagestiftungen unter der Aufsicht des BSV
47	22.11.1999		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 47</b>
		270	<b>Sonderausgabe</b> Aenderung der Freizügigkeitsverordnung
48	21.12.1999		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 48</b>
		271	<b>Hinweise</b> Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Stabilisierungsprogramm 1998
		272	Sicherheitsfonds BVG; Beitragssätze für das Jahr 2000
		273	Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2000
		274	Keine Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge
		275	Das BSV auf dem Internet
		276	Erreichbarkeit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG
		277	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Invalidität – Wartefrist
		278	Auskunftspflicht gegenüber Betreibungsbehörden
		279	Aufsicht in der beruflichen Vorsorge Bund und Kantone
		280	Berufliche Vorsorge: Paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung
		281	Anschluss von Verbänden an Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
		282	Verwendung von freien Mitteln von Vorsorgestiftungen zur Beitragsreduktion
		283	Vereinbarungen beim Anschluss an eine Sammeleinrichtung
		284	Vereinbarungen beim Anschluss an eine Personalvorsorgeeinrichtung für wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Arbeitgeberfirmen
		285	Auflösung von Anschlussverträgen: Verrechnung von Leistungen mit Prämienausständen und rückwirkende Vertragsauflösung
		286	<b>Rechtsprechung</b> Teilliquidation
287	Auszahlung der Altersleistung in Form einer Barauszahlung anstelle einer Rente – Zustimmung des Ehegatten – Sachliche Zuständigkeit gemäss Artikel 73 BVG		
288	Überentschädigung – Nichtanpassung des Reglements der Vorsorgeeinrichtung an die neue Fassung von Artikel 24 BVV 2 (in Kraft seit 1. Januar 1993)		
49	03.03.2000		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 49</b>
		289	<b>Hinweise</b> Organigramm der Abteilung vom 1. Januar 2000
		290	Adressänderung
		291	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Änderung von Artikel 7 FZV - zeitliche Anwendung
		292	Scheidung - Aufteilung der Austrittsleistung

Nr.	Datum	Rz	Titel
		293	Vereinbarungen beim Anschluss an eine Sammeleinrichtung- Errata zur Rz. 283
		294	<b>Rechtsprechung</b> Rechtspflege
		295	Hinterlassenen- und Invalidenrenten - Koordination mit der Unfallversicherung
		296	
		297	Überentschädigung - Anpassung der Überversicherungslimite an das hypothetische Einkommen
		298	Überentschädigung - Anpassung an die Preisentwicklung
		299	Anzeigepflichtverletzung in der weitergehenden Vorsorge
		300	Zuständigkeit der Gerichte nach Artikel 73 BVG in einem Rechtsstreit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer um BVG-Beitragszahlungen
		300	Begrenzte Auskunftspflicht der Pensionskassen gegenüber den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden
50	08.04.2000		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 50</b>
		301	<b>Sonderausgabe</b> Anpassung der BVV2: Änderung der Anlagevorschriften für Vorsorgeeinrichtungen
51	22.06.2000		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 51</b>
		302	<b>Hinweise</b> Scheidung und Ansprüche gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen
		303	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Periodische freiwillige Verteilung der freien Mittel
		304	Sicherstellung der Durchführung von Teilliquidationen durch die Kontrollstelle
		305	<b>Rechtsprechung</b> Überentschädigung
		306	Parteientschädigung und Zuständigkeit des EVG
		307	Untersuchungsprinzip
		308	Wann kann auf eine Teilliquidation verzichtet werden?
52	31.08.2000		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 52</b>
		309	<b>Sonderausgabe</b> Abkommen zwischen der Schweiz und der EU - Auswirkungen auf die zweite Säule
53	05.10.2000		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 53</b>
		310	<b>Hinweise</b> Neue Datenschutzbestimmungen im BVG
		311	Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze 2001
		312	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Präzisierungen zu Artikel 59 BVV 2
		313	Berechnung der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung
		314	Rentenalter der Frauen auf den 1. Januar 2001 in der beruflichen Vorsorge
		315	<b>Rechtsprechung</b> Begrenzung der Anzahl der Freizügigkeitskonten und -policen
		316	Anzeigepflichtverletzung
		317	Verjährung und Anschluss an die Auffangeinrichtung
		318	Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten und Arbeitgebern
		319	Umwandlung der IV-Rente in eine Altersrente
		320	Anwendbares Recht auf die Austrittsleistung
		321	Ausstand und Anpassung der Renten an die Preisentwicklung
		322	Keine Wahl zwischen der Freizügigkeitsleistung und der Altersrente

Nr.	Datum	Rz	Titel
		323	Zuständigkeit des Gerichts gemäss Artikel 73 BVG im Fall von Nichtbezahlen der BVG-Beiträge durch den Arbeitgeber
		324	Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhanges
		325	Teilliquidation; Verteilung der freien Mittel
		326	Abtretung des Leistungsanspruches; Zuständigkeit des Richters gemäss Artikel 73 BVG; Beschwerdelegitimation; Zeitpunkt des Fälligwerdens von Leistungen
		327	Ueberentschädigung und hypothetischer Verdienst bei Wechsel der Erwerbstätigkeit
54	09.10.2000		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 54</b>
		328	Richtlinien über die Verwendung von freien Mitteln von Vorsorgeeinrichtungen zur Beitragsreduktion oder -befreiung
55	30.11.2000	<b>Sonderausgabe</b>	<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55</b>
		329	Fragen zur Wohneigentumsförderung
56	29.12.2000		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 56</b>
		330	<b>Hinweise</b>
		331	Die ab 1. Januar 2001 gültigen Grenzbeträge
		332	Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2001
		333	Stabilisierungsprogramm – Vollziehungsverordnung zu Art. 79a BVG über die Begrenzung des Einkaufs in die berufliche Vorsorge
		334	Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein: Freizügigkeit
		335	Unterstellung von Teilzeit (richtig: Temporär-; siehe Errata in Nr. 57) beschäftigten unter das BVG
		336	Einkauf von Versicherungsjahren
		337	Fehlerhafte Angaben der Vorsorgeeinrichtung – Gutgläubensschutz des Versicherten
		338	Festlegung des koordinierten Lohns
		339	Anwendbares Recht im Scheidungsfall
		340	Auslegung des Vorsorgevertrags
		341	Erhaltung der Vorsorge für Hinterlassene
		342	Berufliche Vorsorge und Erbrecht
		343	Anspruch der geschiedenen Frau auf Hinterlassenenleistungen
		344	Verletzung der Anzeigepflicht
		345	Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat
		346	Neue Beweismittel
		347	Verjährung
		348	Frist für den Rücktritt vom Vertrag im Falle einer Anzeigepflichtverletzung
		349	Bemessung der Invalidität
			Ablehnung und obligatorischer Beitritt zum BVG
			Errata
57	29.06.2001		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 57</b>

Nr.	Datum	Rz	Titel
		350	<b>Hinweise</b> Weiterversicherung der erwerbstätigen Frauen, die das ordentliche AHV Rentenalter noch nicht erreicht haben
		351	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Fragen zur Anwendung des Weiterversicherungsgesetzes
		352	<b>Rechtsprechung</b> Ungültigkeit der Barauszahlung, wenn die Unterschrift des Ehegatten fehlt oder gefälscht ist
		353	Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgaben Errata
<b>58</b>	10.10.2001		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 58</b>
		354	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Wohneigentumsförderung : Fragen im Zusammenhang mit der Verpfändung bei der 2.und 3.Säule
		355	Wohneigentumsförderung : Solidarische Haftung der Ehegatten
		356	Wohneigentumsförderung und die Frist von 3 Jahren in Artikel 30c Absatz 1 BVG
		357	Unterstehen Bonus-Zahlungen der BVG-Beitragspflicht?
		358	Steuerliche Behandlung von Kadersparplänen
		359	Übertragung von Freizügigkeitsguthaben zwischen schweizerischen und liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen
		360	<b>Rechtsprechung</b> Präzisierung der Verbindlichkeit des IV -Entscheides für den Beginn der Arbeitsunfähigkeit
		361	Invalidenrenten sind lebenslänglich zu bezahlen
		362	Spezialfall des Beginns der Verjährungsfrist für Beiträge
		363	Ausstandsgrund für einen Richter
		364	Anspruch auf eine Abmeldebestätigung
		365	<b>Errata</b> Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 57, Rz 551 Frage 8
<b>59</b>	10.12.2001		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 59</b>
		366	<b>Hinweise</b> Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2002
		367	Änderung von Artikel 49a BVV 2
		368	Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration im Jahr 2002
		369	Sicherheitsfonds BVG : Beitragssätze für das Jahr 2002
		370	Wirkungsanalyse des Freizügigkeitsgesetzes und der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge : Einladung zur Offertstellung
		371	<b>Rechtsprechung</b> Ausschluss der Verjährung der FZ-Leistung während Pflicht zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes
<b>60</b>	30.01.2002		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 60</b>
		372	<b>Sonderausgabe</b> Vorgehen bei Deckungslücken infolge von Kurseinbrüchen
<b>61</b>	22.05.2002		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 61</b>
		373	<b>Hinweise</b> Europarecht und schweizerische berufliche Vorsorge
		374	<b>Rechtsprechung</b> Klarer Nachweis für den Eintritt der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit
		375	Wirkung des Einkaufs für vorzeitige Pensionierung bei Weiterarbeit bis zum 65. Altersjahr
		376	Feststellung der Ungültigkeit einer Barauszahlung

Nr.	Datum	Rz	Titel
		377	Teilliquidation einer patronalen Stiftung
62	30.05.2002		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 62</b>
		378	Erhebung der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtungen
63	17.07.2002		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 63</b>
		379	Scheidung und Pensionierung
		380	Teilung der Austrittsleistung bei Scheidung, wenn der Aufenthalt des berechtigten Ehegatten unbekannt ist
		381	Wohneigentumsförderung und Scheidung; Behandlung des vor der Ehe getätigten Vorbezugs
		382	Verantwortlichkeit für kurz vor Konkursöffnung der Arbeitgeberfirma gewährte Darlehen und Kontokorrentkredite
		383	Verrechnung und Abtretung von Forderungen – Einrede der nichterbrachten Leistung 12.09.2003
		384	Auflösung eines Anschlussvertrages an eine Sammelstiftung: Die Rentner gehen gemäss Vertrag auf die neue Vorsorgeeinrichtung über
64	28.10.2002		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 64</b>
		385	Hinweise Sicherheitsfonds BVG; Beitragssätze für das Jahr 2003
		386	Stellungnahmen des BSV Verwertung der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Vorsorgeleistungen nach Erreichen des vorzeitigen Rücktrittsalters
		387	Füllung der durch einen WEF-Vorbezug entstandenen Lücke ohne Rückzahlung des Vorbezugs
		388	Kapitalabfindung anstelle einer Rente – kann die versicherte Person auf ihre Wahl zurückkommen und unter welchen Bedingungen?
		389	Rechtsprechung Untersuchungspflicht des BVG-Richters
		390	Freizügigkeitsleistung und vorzeitiger Altersrücktritt
		391	Überentschädigungsberechnung bei Teilzeit erwerbstätigen Personen; Auslegung einer Reglementsbestimmung einer öffentlich-rechtlichen Kasse
		392	Auskunftspflicht der Pensionskassen gegenüber den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden
65	31.10.2002		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 65</b>
		393	Sonderausgabe Senkung des Mindestzinssatzes auf 3,25 Prozent; Medienmitteilung, Verordnungstext und Erläuterungen
		394	Die ab 1. Januar 2003 gültigen Grenzbeträge
		395	Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2003
		396	Stellungnahmen des BSV Mindestzinssatz von 4 Prozent
66	17.01.2003		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 66</b>
		397	Hinweise Änderungen in der beruflichen Vorsorge auf Grund des ATSG
		398	Änderung der BVV 2 betreffend Ehepaarrenten in der AHV/IV

Nr.	Datum	Rz	Titel
		399	Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge
		400	Internationales Recht und Artikel 1 Absatz 2 BVV 2
		401	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Scheidung und berufliche Vorsorge
		402	<b>Rechtsprechung</b> Die Übertragung eines Betriebes im Sinne von Artikel 333 (a)OR hat nicht die Auflösung der Arbeitsverhältnisse zur Folge, welche einen Freizügigkeitsfall bewirken würde
		403	Ist bei der Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge Artikel 47 AHVG anwendbar oder gelten die Regeln von Artikel 62 ff. OR?
		404	Bestimmung des koordinierten Lohnes für die Berechnung der BVG-Invalidenrente bei Dauer des Arbeitsverhältnisses von weniger als einem Jahr und bei grundlegender Änderung der Arbeitsbedingungen. Nichtvorhandensein von beweiskräftigen Fakten für die Berechnung des massgebenden Lohnes und Anwendung des Gesamtarbeitsvertrages
67	02.05.2003		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 67</b>
		405	<b>Sonderausgabe</b> Periodische Überprüfung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
68	10.06.2003		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 68</b>
		406	<b>Sonderausgabe</b> Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge
69	12.09.2003		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 69</b>
		407	Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes in der beruflichen Vorsorge: Änderung der BVV 2
70	27.10.2003		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 70</b>
		408	<b>Hinweise</b> Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2004
		409	Sicherheitsfonds BVG; Beitragssätze für das Jahr 2004
		410	
		411	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Verrechnung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit Leistungen der beruflichen Vorsorge Ende der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung und Weiterführung der beruflichen Vorsorge
		412	Verkaufsversprechen und Vorbezug für Wohneigentum
		413	<b>Rechtsprechung</b> Zinsen auf Austrittsleistung
		414	Teilinvalidität und Scheidung
		415	Zuständige Vorsorgeeinrichtung und vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses
		416	Passivlegitimation des früheren Arbeitgebers
		417	Überweisung der Austrittsleistung bei Scheidung
		418	Teilinvalidität bei zwei Halbtagsstellen
		419	Auflösung des Arbeitsverhältnisses in einem Alter, in dem ein Anspruch auf Altersleistung besteht.
		420	Kompetenz des Richters nach Art. 73 bei Scheidung
		421	Zwangsanschluss durch die Auffangeinrichtung

Nr.	Datum	Rz	Titel
71	23.12.2003		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 71</b>
		422	<b>Hinweise</b> Keine Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge
		423	Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge
		424	<b>Rechtsprechung</b> Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, nach Eintritt eines Vorsorgefalles die Überweisung einer Austrittsleistung entgegen zu nehmen
		425	Bestimmung des Zeitpunktes der Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung
72	08.04.2004		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 72</b>
		426	<b>Sonderausgabe</b> Inkrafttreten auf den 1. April 2004 der 1. Etappe der BVG-Revision betr. Transparenz, paritätische Verwaltung und die Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages
73	08.04.2004		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 73</b>
		427	<b>Sonderausgabe</b> Periodische Überprüfung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
74	30.04.2004		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 74</b>
		428	<b>Hinweise</b> Europäische Union - Bescheinigung über die Rentenberechtigung, Formular E 121
		429	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Vorbezug von Guthaben der Säule 3a - Schlussalter
		430	Produkte zur Erhöhung des Vorsorgeschutzes gestützt auf Artikel 339b OR
		431	<b>Rechtsprechung</b> Wohneigentumsförderung: kann bei der Verpfändung die Pfandsicherung auch Verzugszinsen, Kosten der Pfandvollstreckung oder diverse andere Kosten umfassen?
		432	Vorbehaltssdauer im Überobligatorium und Verfahrensrecht
		433	Leistungspflicht aufgrund einer ausdrücklichen vorbehaltlosen Aufnahme
		434	Leistungspflicht aufgrund einer falschen Information (Schutz des guten Glaubens)
		435	Rückwirkender Gesundheitsvorbehalt oder Rücktritt vom Vertrag?
		436	Rechtswegen bei der Beurteilung des Anspruchs auf freie Mittel
		437	Scheidung und berufliche Vorsorge: Bestätigung durch das Bundesgericht der Stellungnahme des BSV in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 66 vom 17. Januar 2003
		438	Teuerungsausgleich bei öffentlich-rechtlichem Vorsorgeverhältnis
		439	Im Rahmen des Scheidungsverfahrens ist das Gericht gemäss Art. 73 BVG auch für Streitigkeiten mit einer Freizügigkeitseinrichtung zuständig
		440	Barauszahlung ohne Zustimmung des Ehegatten, gefolgt von einer Scheidung
		441	Eine Vorsorgeeinrichtung hat für den durch die fehlerhafte Barauszahlung entstandenen Schaden Ersatz zu leisten
442	Invalidität, Übererschädigung und Vorbezug für Wohneigentum		
443	Verteilung freier Mittel und Auflösung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer		
		<b>Erratum</b>	
75	02.01.1900		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 75</b>
		444	<b>Sonderausgabe</b> Inkrafttreten auf den 1. Januar 2005 der 2. Etappe der BVG-Revision
		445	Invalidität – Fragen zum Übergangsrecht

Nr.	Datum	Rz	Titel
<b>76</b>	<b>22.07.2004</b>		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 76</b>
		<b>446</b>	<b>Hinweise</b> Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 11 BVG) für Arbeitgeber aus der EU ohne Betriebsstätte in der Schweiz
		<b>447</b>	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Verhalten einiger Versicherungen bei der Auflösung von Kollektivversicherungsverträgen
		<b>448</b>	Zwangsveräusserung von Wohneigentum und Rückzahlung des Vorbezugs
		<b>449</b>	<b>Rechtsprechung</b> Bei Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherten ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, innert vier Wochen nach Kenntnisnahme vom Vorsorgevertrag im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge zurückzutreten. Diese Frist beginnt ab dem Tag, an dem die Vorsorgeeinrichtung die Akten der Invalidenversicherung erhalten hat
		<b>450</b>	Berechnung der Übererentschädigung und Vergleich mit dem Einkommen des Bruders in einem Familienbetrieb
		<b>451</b>	Zuständigkeit zur Beurteilung einer zivilrechtlichen Schadenersatzklage gegen eine Vorsorgeeinrichtung
		<b>452</b>	Kein Rechtsanspruch auf Entgegennahme von Guthaben aus einer Freizügigkeitseinrichtung nach dem Vorsorgefall
		<b>453</b>	Der Sicherheitsfonds ist befugt, auch gegenüber einem Kanton, dessen Aufsichtsbehörde ein Verschulden für die Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung trifft, einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen
		<b>454</b>	Meldung eines nicht existierenden Lohnes
		<b>455</b>	Scheidung und Teilung der Vorsorgeleistungen
		<b>456</b>	Verrechnung von Schadenersatzforderungen gegenüber dem geschiedenen Mann mit dem Anspruch der geschiedenen Frau
<b>77</b>	<b>07.10.2004</b>		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 77</b>
		<b>457</b>	<b>Sonderausgabe</b> Neuregelung der paritätischen Verwaltung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
<b>78</b>	<b>09.12.2004</b>		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 78</b>
		<b>458</b>	<b>Hinweise</b> Festlegung der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes in der beruflichen Vorsorge:Änderung der BVV 2
		<b>459</b>	Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für das Jahr 2005
		<b>460</b>	Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG auf den 1. Januar 2005 an die Preisentwicklung
		<b>461</b>	Berufliche Vorsorge: Anpassung der Grenzbeträge
		<b>462</b>	Sanierungsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge
		<b>463</b>	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Barauszahlung der Austrittsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz
		<b>464</b>	<b>Rechtsprechung</b> Lebenslängliche Invalidenrente
		<b>465</b>	Wohneigentumsförderung – relativ zwingender Charakter der Frist von 3 Jahren vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung und Auslegung des Begriffs «Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen»
		<b>466</b>	Zuständigkeit des Gerichtes nach Artikel 73 BVG und paritätische Verwaltung

Nr.	Datum	Rz	Titel
		467	Die Aufsichtsbehörden der beruflichen Vorsorge verfügen über einen erheblichen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die anzuordnenden aufsichtsrechtlichen Massnahmen.
		468	Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge
		<b>Erratum</b>	
		<b>Anhang</b>	Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge Synoptische Tabelle
<b>79</b>	27.01.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 79</b>
		469	<b>Hinweise</b> Weisungen über die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 11 BVG (AKBV)
		470	1. BVG-Revision: Verordnungsbestimmungen zum "Steuerpaket" in der Vernehmlassung
		471	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Art. 65d Abs. 2 Bst. b BVG: Sanierungsbeitrag Rentnerinnen und Rentner
		472	Die begünstigten Personen nach Art. 20a BVG
<b>80</b>	22.03.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 80</b>
		473	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Teil- und Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung und Anwendung des Fusionsgesetzes im Rahmen einer Vermögensübertragung (Art. 53 b ff. BVG; Art. 98 FusG)
		474	Eröffnung eines Kontokorrents bei einem Arbeitgeber, wenn dieser eine Bank ist
		<b>Erratum</b>	Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 74
<b>81</b>	22.03.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 81</b>
		475	<b>Sonderausgabe</b> Periodische Überprüfung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
<b>82</b>	24.05.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 82</b>
		476	<b>Hinweise</b> Bericht über die Gleichbehandlung von Teilliquidation und Freizügigkeit
		477	Bericht über „Vergleich zwischen der AHV und der beruflichen Vorsorge (BV) aus wirtschaftlicher Sicht“
		478	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Art. 24 Abs. 2 BVV2: Was versteht man unter dem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, welches der Versicherte zumutbarerweise noch erzielen könnte?
		479	Weiterführung der obligatorischen Versicherung im BVG und Mutter-schaftsentschädigung
		480	
			Von gewissen Banken geübte Praxis in Bezug auf die Wohneigentumsförderung, insbesondere die Verpfändung
		481	<b>Rechtsprechung</b> Widerruf der Kapitalauszahlung
		482	Nullverzinsung bei Unterdeckung bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen im Beitragsprimat
		483	Scheidung – Teilung der Austrittsleistung bei Eintritt des Vorsorgefalles – anwendbares Recht
<b>83</b>	16.06.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 83</b>
		484	<b>Sonderausgabe</b> Inkrafttreten auf den 1. Januar 2006 der 3. Etappe der BVG-Revision

Nr.	Datum	Rz	Titel	
84	12.07.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 84</b>	
		485	<b>Stellungnahmen des BSV</b>	Dauer des Vorsorgeverhältnisses bei Ausrichtung von Krankentaggeldern
		486		Kontokorrent bei einem Arbeitgeber, wenn dieser eine Bank ist. Spezifikation zu Mitteilung Nr. 80, Randziffer 474
		487	<b>Rechtsprechung</b>	Artikel 79b (Einkauf) Absätze 3 und 4 BVG
		488		Verweigerung von Hinterlassenenleistungen und Verschulden der versicherten Person
		489		Öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtung; Reglementsänderung
	Ausfinanzierung der Vorsorgeeinrichtung; Einseitige Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge; Abgrenzung der Rechtswege nach Art. 73 und 74 BVG			
85	08.09.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 85</b>	
		490	<b>Stellungnahmen des BSV</b>	Barauszahlung der Austrittsleistung und Abkommen CH-EG über die Personenfreizügigkeit - Einige Spezialfälle
		491		Auszahlung von Leistungen der beruflichen Vorsorge ins Ausland
		492	<b>Rechtsprechung</b>	Vorbezug und Gesamteigentum der Ehegatten mit einer Drittperson
		493		Zuständigkeit des Gerichtes nach Artikel 73 BVG, Verantwortlichkeitsklage durch die versicherte Person und Aufteilungskriterien der freien Mittel
		494		Wegen Fehlens eines Teil- oder Totalliquidationstatbestandes hat die Arbeitgeberin bei Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung nicht für den versicherungstechnischen Fehlbetrag einzustehen
		495		Einfluss des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber auf eine arbeitsunfähige Arbeitnehmerin
		496		Auch wenn ein Ehegatte bei Erreichen des durch die Vorsorgeeinrichtung reglementarisch festgesetzten, vorzeitigen Rentenalters Anspruch auf eine Altersrente hat, ändert sich nichts daran, dass im Falle einer Scheidung die Austrittsleistung geteilt werden muss
		497		Eine vom BVG abweichende Reglementierung, welche Altersleistungen im Sinne der Kinderrenten für Pflege- und Stiefkinder ausschliesst, verletzt die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots nicht
		498		Obligatorische berufliche Vorsorge für freien Mitarbeiter auf dem Gebiet der EDV?
		499		
			Wohneigentumsförderung und Scheidung: Berücksichtigung des geltend gemachten Vorbezugs bei der Teilung der Austrittsleistung	
		500	Keine Mitgabe von Wertschwankungsreserven auf Barmitteln bei Teilliquidationen	
		86	31.10.2005	
501	<b>Sonderausgabe</b>			Anfragen zur Anwendung der neuen Bestimmungen des BVG und des 3. Verordnungspaketes (Steuerpaketes) zur 1. BVG-Revision (per 01.01.2006 in Kraft)
87	16.11.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 87</b>	
		502	<b>Hinweise</b>	Keine Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

Nr.	Datum	Rz	Titel
		503	Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG auf den 1. Januar 2006 an die Preisentwicklung
		504	Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für das Jahr 2006
		505	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Unterstellung von bei einer Temporärfirma angestellten Arbeitnehmern unter das BVG, wenn die Gesamtdauer der Einsätze drei Monate übersteigt
		506	Erwerb eines Miteigentumsanteils durch einen Konkubinatspartner und gegenseitige Nutzniessung
		507	Verrechnung von Rückforderungen der Arbeitslosenversicherung mit Nachzahlungen der BVG-Versicherer bei Invalidität
		508	<b>Rechtsprechung</b> Keine Unterstellung unter das BVG bei einem auf weniger als drei Monate befristeten Arbeitsvertrag
		509	Probleme bezüglich Vorsorgeregelungen bei ausländischen Scheidungsurteilen
		510	Bei Auszahlung eines zu hohen WEF-Vorbezugs ist keine Verrechnung mit den einbezahlten Beiträgen möglich
			<b>Anhang</b> Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge
88	28.11.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 88</b>
		511	<b>Sonderausgabe</b> Fragen zur Anwendung der neuen Einkaufsbestimmungen des BVG (per 01.01.2006 in Kraft)
89	22.12.2005		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 89</b>
		512	<b>Hinweise</b> Deckung der Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Mutterschaftsversicherung
		513	Neunummerierung der bisherigen Artikel 60b und c BVV 2
		514	neues Stiftungsrecht
		515	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Führung der Alterskonten für die Versicherten, welche vor dem 1. Januar 2005 invalid geworden sind unter Berücksichtigung der Änderungen der 1. BVG-Revision (2. Paket)
		516	Art. 79c BVG: maximal versicherbarer Verdienst und Koordinationsabzug
		517	<b>Rechtsprechung</b> Begünstigung nach Reglement und Testament
90	15.02.2006		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 90</b>
		518	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Mindestleistungen für die Eintrittsgeneration und Verwendung der Mittel für Sondermassnahmen
		519	Freiwillige Versicherung von Selbständigerwerbenden im Bereich der weitergehenden und ausserobligatorischen Vorsorge
		520	Grundsatz der durchgehenden Verzinsung der zu überweisenden Austrittsleistung im Scheidungsfall
		521	Informationen im Freizügigkeitsfall
		522	<b>Rechtsprechung</b> Berücksichtigung einer aufgrund unvollständiger Eintrittsleistung vorzunehmenden Kürzung bei der Berechnung der Austrittsleistung
		523	Reglementsänderung bei einer öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtung; Rückwirkung von Erlassen; Beschwerdelegitimation

Nr.	Datum	Rz	Titel
		524	Auch unter dem ATSG keine Bindungswirkung, wenn die IV-Stelle ihre Verfügung der Vorsorgeeinrichtung nicht eröffnet
		<b>Anhang</b>	Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3) nach Jahrgang
<b>91</b>	06.04.2006		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 91</b>
		525	<b>Hinweise</b> Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 zwischen der Schweiz und den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten ab dem 1. April 2006
		526	BVG-Beitrag für Arbeitslose sinkt auf 1,1%
		527	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Weitergabe der Information über einen Einkauf im Freizügigkeitsfall und nach Ausrichtung von Altersleistungen
		528	Vorbezug für den Erwerb einer an die erste Immobilie angrenzenden Liegenschaft
		529	Unterstellung von bei einer Temporärfirma angestellten Arbeitnehmern unter das BVG: Unterbrechung zwischen den Einsätzen
		530	Welches sind der höchstzulässige versicherbare und der versicherte Lohn im überobligatorischen Bereich, wenn bei zwei separaten Stiftungen (die eine für die obligatorische Basis-Vorsorge und die andere für die Kader-Vorsorge) das BVG-Minimum durch eine „Basis“-Vorsorgeeinrichtung bereits abgedeckt ist?
		531	<b>Rechtsprechung</b> Anschluss an zwei verschiedene Vorsorgeeinrichtungen von «Festangestellten» und «Temporärangestellten» und Auflösung des Anschlussvertrages für «Temporärangestellte», Anschluss an die Auffangeinrichtung?
		532	Scheidung, Kriterien für die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung und Auszahlung einer Rente direkt an den Ex-Ehegatten
		533	Beginn der Verjährung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und verspätete Anmeldung bei der IV und verspätete Anmeldung
		534	Scheidung, angemessene Entschädigung, jeweilige Befugnisse des Scheidungsrichters und des Versicherungsrichters, keine Kompensation der Austrittsleistung mit anderen Forderungen
		535	Suchtproblem (Alkohol); Verlust der Arbeitsstelle (drohender Ausweisentzug); Panikreaktion; kein impliziter Auflösungswille durch den Arbeitnehmer
		536	Anlage des Vermögens beim Arbeitgeber, der eine Bank ist: unzulässiges Klumpenrisiko Organigramm
<b>92</b>	28.04.2006		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 92</b>
		537	<b>Sonderausgabe</b> Periodische Überprüfung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
<b>93</b>	11.07.2006		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 93</b>
		538	<b>Hinweise</b>
		539	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Anschlusswechsel an die Auffangeinrichtung BVG Übertragung des Vorsorgevermögens / freie Mittel
		540	Präzisierung zu den Mitteilungen Nr. 91 Rz 530
		541	Präzisierung zu den Mitteilungen Nr. 88 Rz 511 Vorbezug im Rahmen des Miteigentums und Nutzniessung gekreuzt

Nr.	Datum	Rz	Titel
		542	<b>Rechtsprechung</b> Scheidung: mögliche Teilung im Falle einer Frühpensionierung nach Eintritt der Rechtskraft des Teilungsentscheides
		543	Zweite, nach der Rechtswirksamkeit des Scheidungsurteils gemeldete Austrittsleistung
		544	Berufliche Vorsorge von katholischen Pfarrern im Kanton Waadt
		545	Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ohne Zustimmung des Ehegatten vor einer Scheidung; Höhe des zu leistenden Schadenersatzes
		546	Eintritt der Arbeitsunfähigkeit: Folgen der Beweislosigkeit; Verfahrenskosten, wenn mehrere Vorsorgeeinrichtungen am Verfahren beteiligt sind
		547	Passivlegitimation der Vorsorgeeinrichtung im Prozess um die Höhe der Austrittsleistung, wenn nicht die Abrechnungspflicht der Arbeitgeberin, sondern die Verrechnung unbezahlter Arbeitnehmerbeiträge mit der Austrittsleistung streitig ist
		548	Anrechnung der BVG-Invalidenrente an den haftpflichtrechtlichen Erwerbsausfall, Regressstellung der Vorsorgeeinrichtung, Berechnung des Haushaltschadens und dessen Reallohnsteigerung
		549	Auslegung der Bestimmung in Art. 1 Abs. 1 lit. b BVV 2 (seit 1. Januar 2006 = Art. 1j BVV 2): "befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten"
		550	Die im Scheidungsfall zu teilende Austrittsleistung ist auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils zu berechnen
94	28.09.2006		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 94</b>
		551	<b>Hinweise</b> Die ab 1. Januar 2007 gültigen Grenzbeträge
		552	Der Mindestzinssatz bleibt bei 2.5%
		553	Sicherheitsfonds BVG; Beitragssätze für das Jahr 2007
		554	<b>Rechtsprechung</b> Verrechnung von Rentenansprüchen mit Schadenersatzforderung
		555	Nullverzinsung im Überobligatorium / Auslegung des Reglements
		556	Aufteilung der Freizügigkeitsleistung beim Tod eines halbinvaliden Versicherten
		557	Reduktion der Hinterlassenenleistungen der Ex-Ehefrau
		558	Keine Sistierung des Verfahrens vor dem Versicherungsgericht im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Verfahren
		559	Nichteinbezug der Vorsorgeeinrichtung im Verfahren der Invalidenversicherung - Verbindlichkeitswirkung der Art. 23 ff. BVG, wenn sich die VE für die Berechnung ihrer Leistungen trotzdem auf den Entscheid der IV abstützt.
		560	Art. 65 Abs. 1 BVG ist eine grundlegende und zwingende Bestimmung, welche den reglementarischen Bestimmungen vorgeht.
			<b>Anhang</b> Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3) nach Jahrgang
95	22.11.2006		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 95</b>
		561	<b>Hinweise</b> Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2007 an die Preisentwicklung

Nr.	Datum	Rz	Titel
		562	In-Kraft-Treten auf den 1. Januar 2007 des Partnerschaftsgesetzes und seine Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge
		563	Neue Gesetze über das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht: Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge
		564	Keine Einschränkung der Möglichkeit des Vorbezuges für Wohneigentum
		565	<b>Rechtsprechung</b> Sistierung der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge während eines Strafvollzuges / Verrechnung der zuviel bezogenen Rentenbeträge mit künftig geschuldeten Renten
		566	<b>Erratum</b> Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 94, Rz 553: Sicherheitsfonds BVG; Beitragssätze für das Jahr 2007
			<b>Anhang</b> Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge
96	18.12.2007		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 96</b>
		567	<b>Hinweise</b> Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU / EFTA-Abkommen – Barauszahlung der Austrittsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz
97	15.02.2007		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97</b>
		568	<b>Hinweise</b> Korrektur der Mitteilungen Nr. 91 Rz 527: Weitergabe der Information über einen Einkauf im Freizügigkeitsfall und nach Ausrichtung von Altersleistungen
		569	Praxisfestlegung für Experten für berufliche Vorsorge bei Sammeleinrichtungen
		570	Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 53 Abs. 2 BVG (Formular)
		571	<b>Rechtsprechung</b> Verjährung der Rückerstattungsklage, Unterbrechungshandlungen und öffentlich-rechtliche Einrichtung
		572	Scheidung und Verweigerung der Teilung der Austrittsleistungen
		573	Verjährung der Rückerstattungsklage, Unterbrechungshandlungen und Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch vor einen sachlich unzuständigen Richter
		574	Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung
		575	Rechtsweg im Zusammenhang mit der Rüge eines allenfalls fehlerhaften, von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig genehmigten Übernahmevertrages
98	30.04.2007		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 98</b>
		576	<b>Hinweise</b> Neue Regelungen beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung
		577	Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Zusammenstellungen
		578	<b>Stellungnahmen des BSV</b> Grundsatz der durchgehenden Verzinsung der zu überweisenden Austrittsleistung im Scheidungsfall
		579	Vorbezug für Wohneigentum, Scheidung und Einkauf (Art. 22c FZG, 79b Abs. 3 und 4 BVG)
		580	<b>Rechtsprechung</b> Keine Änderung der reglementarischen Invalidenrente, wenn sich der Invaliditätsgrad nicht verändert (in Bezug auf die 4. IV-Revision, in Kraft getreten am 1. Juli 2004)
		581	Verjährung des Waisenrentenanspruchs und Vormundschaft
		582	Ablösung einer Invalidenrente durch eine Altersrente, keine Garantie der wohlerworbenen Rechte bei Änderung der Rechtsprechung

Nr.	Datum	Rz	Titel
		583	Direkt einer Partei (und nicht ihrem Anwalt) zugestellter Entscheid, Treu und Glauben, Kompetenz des Versicherungsgerichtes betreffend vom Scheidungsrichter nicht berücksichtigte allfällige Vorsorgeguthaben
		584	Reduktion der Hinterlassenenrente des geschiedenen Ehegatten, der im Rahmen der weitergehenden Vorsorge eine Altersrente bezieht
		585	Rentenaufhebung im obligatorischen Bereich im Rahmen einer Revision
		586	Kein Verjährungsbeginn des Rentenstammrechts während Dauer einer Übererentschädigung
99	08.05.2007		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 99</b>
		587	Periodische Überprüfung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
100	19.07.2007		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 100</b>
		588	Reglement über die Teilliquidation - Mindestanforderungen in Bezug auf die Voraussetzungen
		589	Genehmigung des Reglements über die Teilliquidation – konstitutive Wirkung des Entscheides der Aufsichtsbehörde
		590	Mindestinhalt der Reglementsbestimmungen bezüglich der Voraussetzungen einer Teilliquidation
		591	Teilliquidation während der Übergangszeit
101	26.09.2007		<b>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 101</b>
		592	In eigener Sache : neue Chefin in der beruflichen Vorsorge
		593	Festlegung der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes in der beruflichen Vorsorge: Änderung der BVV 2
		594	Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Botschaft zur Verstärkung der Aufsicht
		595	Vernehmlassung zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen
		596	Sicherheitsfonds BVG; Beitragssätze für das Jahr 2008
		597	Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Scheidung-Zusammenstellung
			Integrale Zusammenstellung der Nummern 1 bis 100
		598	Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) sowie der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV)
		599	Rückzahlung eines Vorbezugs
		600	Leistungsbeschränkungen infolge Beitragsausständen
		601	Scheidung, Teilung der Austrittsleistung, Einkauf nach dem für die Teilung festgelegten Zeitpunkt
		602	Scheidung, Austrittsleistung oder Altersleistung?
		603	Vorsorgeausgleich auch bei Getrenntleben; Eintritt des Vorsorgefalles
		604	Rückerstattung einer ausbezahlten Austrittsleistung infolge Fehlens der Zustimmung der Ehefrau
		605	Unterbruch des zeitlichen Zusammenhangs: Multiple Sklerose. Ehemals selbständige Ärztin, die später während 14 Monaten im Angestelltenverhältnis bei einem regionalen ärztlichen Dienst der IV arbeitet
		606	Reduktion einer in eine Altersrente umgewandelten BVG-Invalidenrente wegen Übererentschädigung
		607	Kurzfristige Herabsetzung des Umwandlungssatzes bei vorzeitiger Pensionierung
			<b>Anhang</b> Chronologische Tabelle der Mitteilungen